

## Antwort des Regierungspräsidiums Freiburg (Vorhabenträger) zu

### TÖB Nr. 04      Gemeinde Rheinhausen Stellungnahme vom 07.02.2020

---

#### Allgemeines

*1. Vorab darf ich feststellen, dass die Gemeinde Rheinhausen den Bau und den Betrieb des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil aus Solidarität mit den Rheinunterliegern für den echten Hochwasserfall im Grundsatz mitträgt. Die vom Vorhabenträger vorgelegten Planungen über den Bau und den Betrieb des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil lehnt die Gemeinde Rheinhausen jedoch im Detail ab. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Hochwasserrückhaltung und für die gleichzeitig vorgesehenen Ersatzmaßnahmen in Form von so genannten ökologischen Flutungen.*

*2. Im Sinne eines menschen- und naturverträglichen Baus und Betriebs des Hochwasserrückhalteraums und einer verbesserten Zugänglichkeit des Polderraumes fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass anstelle der beantragten ökologischen Flutungen die von den Gemeinden Rheinhausen, Wyhl, Weisweil und Sasbach sowie der Bürgerinitiative "Polder Wyhl/Weisweil- so nitt e. V." vorgeschlagene ökologische Schlutenlösung tritt.*

*Die ökologische Schlutenlösung beinhaltet insbesondere:*

- die Erweiterung der bereits vorhandenen Schluten sowie die Öffnung und Durchflutung früherer Altrheinarme, damit der Durchfluss im gesamten Rückhalteraum verbessert und Verschlammungen vermieden werden. Anders als bei flächigen Flutungen und Rückstaus führt das Durchströmen der Schluten nicht zu einem Verschmutzen und Verlanden von Gießen und Quelltöpfen. Die Quellgewässer sind einmalige, charakteristische Naturereignisse in den Rheinauen. Dies gilt insbesondere für den Rückhalteraum Wyhl/Weisweil.*
- das Herstellen von Verbindungen zwischen den vorhandenen Schluten und den alten Gewässerarmen sowie der Schutz der Gießen und der Quelltöpfe gemäß dem Naturschutzrecht;*
- das Ausufern der Gewässer mit zügigem Abfluss, also gerade keine flächige Überflutung, so dass möglichst keine Schäden in der Land- und Forstwirtschaft eintreten;*
- die Entfernung von Abflusshindernissen, um eine Verschlammung der Fließgewässer durch Wasseraufstauung und durch geringe Fließgeschwindigkeiten zu vermeiden; gleichzeitig muss das gesamte Gebiet im Rückhalteraum naturbezogen revitalisiert werden;*
- es muss eine erhöhte Wasserführung in den vorhandenen Gewässern erreicht werden, damit die Gewässer und der Rückhalteraum nicht verschlammten;*
- generell darf kein Staupolder entstehen; es ist ein Fließpolder zu errichten*

- *insgesamt führt die ökologische Schlutenlösung zu einer Verbesserung der Grundwasserdynamik und der Durchflüsse im Rückhalteraum.*

*Die ökologische Schlutenlösung gewährleistet im Gegensatz zu der bestehenden Planung den Erhalt einer weitgehenden Zugänglichkeit des Rheinwaldes für Erholungssuchende und seine Nutzbarkeit für die kommunalen und sonstigen Freizeiteinrichtungen.*

*Die Gemeinde Rheinhausen ist mit den anderen betroffenen Gemeinden und der Bürgerinitiative der Auffassung, dass die ökologische Schlutenlösung - ggf. ergänzt um weitere Maßnahmen - bei einem volkswirtschaftlichen Gesamtvergleich weitaus geringere Schäden und Kosten verursacht als die im Verfahren befindliche Variante.*

*3. Die Gemeinde Rheinhausen fordert hinsichtlich etwaig erforderlicher Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine mindestens fünfjährige Erprobung der ökologischen Schlutenlösung, die von einem fachlichen Monitoring zu begleiten ist. Sollte das gutachterlich festzustellende Ergebnis der Erprobung der ökologischen Schlutenlösung sein, dass die ökologische Schlutenlösung nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine hinreichende Vermeidungsmaßnahme gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Hochwasserrückhaltung und gleichzeitig eine hinreichende Ersatzmaßnahme für die durch sie selbst bewirkten Eingriffe darstellt, ist die ökologische Schlutenlösung anstelle von ökologischen Flutungen dauerhaft umzusetzen. Darüber soll zwischen dem Land Baden-Württemberg als Vorhabenträger und den Belegenheitsgemeinden sowie der Bürgerinitiative "Polder Wyhl/Weisweil - so nitt e.V." eine für alle Parteien verlässliche und rechtsverbindliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden, die Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sein soll und in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen ist.*

*4. Eckpunkte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen damit sein:*

- *Die Erprobung der ökologischen Schlutenlösung über mindestens fünf Jahre. Gegenstand der ökologischen Schlutenlösung ist die Aktivierung sämtlicher bestehenden und die Reaktivierung sämtlicher früherer Schluten im Rückhalteraum. Das Schlutensystem aus bestehenden und früheren Schluten ist um zusätzliche Verbindungsschluten sinnvoll zu ergänzen. Ggf. sind weitere neue Schluten zu schaffen, damit ein Gesamtschlutensystem entsteht, das eine umfassende Durchströmung des Rückhalteraums ermöglicht.*
- *Ein wissenschaftliches Monitoring während der Erprobungsphase sowie die fachliche Beurteilung der ökologischen Schlutenlösung nach Ende der Erprobungsphase durch einen vom Vorhabenträger, den Belegenheitsgemeinden und der Bürgerinitiative gemeinsam ausgewählten Gutachter.*
- *In die öffentlich-rechtliche Vereinbarung respektive in den Planfeststellungsbeschluss ist aufzunehmen, dass die ökologische Schlutenlösung anstelle von ökologischen Flutungen dauerhaft rechtsverbindlich umzusetzen ist, sofern der Gutachter die Schlutenlösung nach Abschluss der Erprobungsphase als mindestens gleichwertig einstuft.*

*5. Die Gemeinde Rheinhausen ersucht das Landratsamt Emmendingen als Planfeststellungsbehörde, das ihr gesetzlich eingeräumte planerische Ermessen dahingehend auszuüben, dass*

- *die in den Antragsunterlagen beschriebene Alternativlosigkeit der beantragten so genannten ökologischen Flutungen kritisch überprüft und*
- *den berechtigten Interessen der von der Planung betroffenen Gemeinden Rechnung getragen wird. Dies betrifft neben der Ablehnung der beantragten ökologischen*

*Flutungen insbesondere den Ausschluss von zusätzlichen Schadwirkungen auf bestehende Siedlungsbereiche und die Trinkwasserversorgung durch veränderte Grundwasserverhältnisse sowie die Sicherstellung umwelt- und waldverträglicher Überflutungshöhen im geplanten Rückhalteraum.*

In den Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 6.5.3 wird das Ergebnis der Bewertung der „Ökologischen Schlutenlösung“ aus der Umweltverträglichkeitsstudie zusammenfassend beschrieben.

Die „Ökologische Schlutenlösung“ trägt dem Vorsorgeprinzip des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht in dem erforderlichen und möglichen Maße Rechnung. (OUm101)

Der Vorhabenträger wird mit den Anliegergemeinden und der BI in Gespräche eintreten mit dem Ziel, eine Vereinbarung für eine mögliche frühzeitige Durchströmung von Schluten mit einem begleitenden Monitoring abzuschließen. (OUm102)

## **1. Grundwasser- und Druckwasserverhältnisse; Erweiterung der Messstellen**

### 1.1

*Zu den Grundwasserverhältnissen in Rheinhausen in Folge des Betriebs des Rückhalteraums erläutert der Vorhabenträger: „Auch Grundwasseranstiege im Umfeld der Gewässer südlich und nördlich des Leopoldskanals mit der Ortslage Rheinhausen werden durch den Einsatz der Schutzmaßnahmen auf der Gemarkung Weisweil vermieden.“ (Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung vom 18.12.2018 Rückhalteraum Wyhl/Weisweil, S. 91)*

### 1.2

*Schutzmaßnahmen auf den Gemarkungen Ober- und Niederhausen sind demnach nicht vorgesehen. Wir bezweifeln, dass ausschließlich durch Schutzmaßnahmen auf der Gemarkung Weisweil Grundwasseranstiege in der Gemeinde Rheinhausen vermieden werden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den Antragsunterlagen eine Wechselwirkung zwischen einem Hochwasser führenden Leopoldskanal und einem im Retentionsfall oder bei künstlichen Flutungen gefluteten Rückhalteraum nicht hinreichend untersucht wird. Der Ausschluss schadhafter, sich gegenseitig nachteilig verstärkender Hochwasser-/Flutungssituationen von Leopoldskanal und dem geplanten Rückhalteraum insbesondere auf die Grundwasserstände in Rheinhausen ist nicht nachgewiesen.*

### 1.3

*Nach unserer Einschätzung bewirkt die Erweiterung des Retentionsraums auf Gemarkung Oberhausen ein Ansteigen des Grundwassers in nördlicher und östlicher Richtung des Retentionsraums. Es ist zu befürchten, dass dieser Anstieg des Grundwassers Fundamente und Keller von Gebäuden, insbesondere auch im Bereich der Ortslagen, erreicht. Wir halten es für wahrscheinlich, dass infolge des Anstiegs des Grundwassers bislang trockene Keller künftig vernässt werden. Wir befürchten Gebäudeschäden durch im Jahresverlauf wiederholte Vernässung.*

### 1.4

*Hier sind im Zweifel zusätzliche Schutzbrunnensysteme auf den Gemarkungen Ober- und Niederhausen anzulegen. Dies spätestens dann, wenn sich entsprechende Vernässungen zeigen. Der Planfeststellungsbeschluss soll mit der Auflage der Errichtung eines*

*leistungsfähigen Schutzbrunnensystems in Rheinhausen für den Fall verbunden werden, dass nach der Inbetriebnahme des planfestgestellten Bauwerks Vernässungen auftreten. Es sollen die Parameter schon im Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden, deren Erfüllung die Pflicht zur Errichtung eines Schutzbrunnensystems in Rheinhausen auslöst.*

### 1.5

*Das bestehende Kontrollsystem von Grundwasserstandsmessstellen ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen durch den neu geschaffenen Retentionsraum auf den Gemarkungen Ober- und Niederhausen um weitere Grundwasserstandsmessstellen (Pegel) zur besseren Datenerfassung und Kontrolle der Grundwasserstände einschließlich des Fließverhaltens des Grundwassers wie z.B. die Fließrichtung des Grundwassers zu ergänzen.*

Im Grundwassermodell werden die mit dem zweidimensionalen Strömungsmodell berechneten Wasserstandsentwicklungen für den Rückhalteraum unter Berücksichtigung eines gleichzeitig ablaufenden Hochwassers im Leopoldskanal als Randbedingung berücksichtigt, die somit mit dem Grundwassermodell gekoppelt sind. Die daraus resultierenden Ergebnisse zeigen, dass es zu keinem Zeitpunkt durch Betrieb des Rückhalterausms zu einem vorhabenbedingten Anstieg des Grundwassers im Vergleich zum IST-Zustand nördlich des Leopoldskanals kommt (siehe Antragsunterlagen Anlage 23.3.9). (TGb1A5)

Ausgewählte Messstellen werden bereits heute mit Messwerten im Internet der Öffentlichkeit bereitgestellt (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wasser/irp/rueckhalteraeume/wyhl-weisweil/>).

## 2. Stromversorgung, Notstrombetrieb, Risikomanagement

### 2.1

#### **Zwei redundante Antriebssysteme**

*Die Sicherheit der Gemeinde Rheinhausen hängt nach den eingereichten Planungsunterlagen von der ständigen und uneingeschränkten Funktionstüchtigkeit der Brunnenanlagen in Wyhl und Weisweil ab. Daher fordern wir, dass sämtliche Anlagen mit mindestens zwei redundanten Antriebssystemen auszustatten sind.*

Im Falle einer akuten Gefahrenlage können die Wasserspiegellagen im Rückhalteraum durch Schließen der Einlassbauwerke jederzeit abgesenkt werden. Hierfür besitzen die drei teilweise mehrzügigen Einlassbauwerke mehrere unabhängig voneinander verschließbarer Verschlussebenen, die motorbetrieben aber auch handbetrieben verschlossen werden können. Damit wird ein jederzeit sicherer Betrieb des Rückhalterausms gewährleistet. (TF11A2)

Durch die geplante zweiseitige Stromversorgung aus zwei übergeordneten Netzen des Energieversorgers wird eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, die den Betrieb der Grundwasserhaltungen ermöglicht, gewährleistet (siehe Antragsunterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht Kap. 6.6 Betriebssicherheit). (TF12A3)

### 2.2

#### **Stromversorgung**

*An allen Anlagen sind sowohl zwei vollständig voneinander unabhängige Stromversorgungen über das Netz als auch ein hochwassersicherer lokaler*



*Notstrombetrieb einzurichten. Hierzu ist eine entsprechende Anzahl von Notstromaggregaten dauerhaft einsatzbereit vor Ort vorzuhalten.*

Die geplante Stromversorgung ist in Anlage 1, Erläuterungsbericht; Kap. 7.12.2 beschrieben:

*„Der Vorhabenträger wird ein sogenanntes kundeneigenes Mittelspannungsnetz für den Rückhalteraum Wyhl/Weisweil einrichten. Dieses Mittelspannungsnetz ist an mehreren unabhängigen 20 KV-Mittelspannungsnetzen des überregionalen Energieversorgungsunternehmens angeschlossen. Diese werden wiederum über unabhängige 110 KV-Netze versorgt, sodass eine unabhängige, zweiseitige Einspeisung gewährleistet werden kann. Sollte eine Trafostation ausfallen, ist die Stromversorgung des kundeneigenen Mittelspannungsnetzes gesichert. Aus dem kundeneigenen Mittelspannungsnetz werden über Trafostationen die Niederspannungsnetze der Schutzmaßnahmen versorgt. Diese wiederum werden mit Ringstrukturen angelegt, sodass auch im Niederspannungsnetz eine zweiseitige Stromversorgung gewährleistet werden kann.“*

Da die Stromversorgung aufgrund der Anschlussgegebenheiten der Netze-BW aus zwei überörtlichen getrennten Mittelspannungssystemen erfolgt, ist eine zweiseitige unabhängige Stromversorgung für die zu schützenden Ortslagen gewährleistet.

Eine zusätzliche Notstromversorgung der Schutzmaßnahmen ist aufgrund der vorgesehenen zweiseitigen Stromversorgung nicht erforderlich. (TFI2A4)

## 2.3

### **Notstrombetrieb**

*Im Falle eines Netzausfalls muss der Notstrombetrieb automatisch erfolgen. Es muss zudem jederzeit jede Anlage auch vor Ort geschaltet und betrieben werden können. Der Betrieb der Anlagen muss auch bei Großschadenslagen und großen örtlichen Störfällen sichergestellt sein, d.h. die Anlagen müssen auch bei eigener Überflutung funktionstüchtig bleiben.*

Durch die geplante Stromversorgung der Schutzmaßnahmen aus zwei übergeordneten Netzen des Energieversorgers wird eine unterbrechungsfreie Stromversorgung gewährleistet. Ein lokaler automatischer Notstrombetrieb ist aufgrund der technischen Ausführung der Stromversorgung nicht erforderlich. (TFI2A5)

Die Einlassbauwerke, jeder Brunnen der Grundwasserhaltung und das Pumpwerk Weisweil werden mit einer Vorort-Steuerung ausgestattet. (TFI2A6)

Alle Anlagen werden entsprechend der einschlägigen DIN-Normen ausgelegt. (TFI2A7)

## 2.4

### **Anlagenbemessung**

*Die Anlagen sind in ihrer Zahl, Anordnung und Leistung so auszulegen, dass sie in der Lage sind, den größtmöglichen Retentionsfall - auch im Falle eines Zusammentreffens eines 200-jährlichen Bemessungs-Rheinhochwassers mit einem 100-jährlichen örtlichen Niederschlagsereignis - zu bewältigen.*

Für die Bemessung der Anlagen der Grundwasserhaltung wurde auf der sicheren Seite liegend die Kombination von zwei statistisch unabhängigen Extremereignissen, einer langanhaltenden Vollenfüllung des Rückhalterumes (bei einem Abfluss im Rhein von

4.500 m<sup>3</sup>/s) mit dem 2-tägigen Bemessungsniederschlag von 104 mm, der im Mai 1983 auftrat, überlagert. Dieser Niederschlag vom Mai 1983 hat die höchsten bisher beobachteten Grundwasserstände erzeugt. (TFI2A8)

## 2.5

### **Detailplanung**

*Die Sicherheit der Stromversorgung für die Pumpen zur Grundwasserabsenkung ist zwar in den Antragsunterlagen verbal beschrieben, da aber keine Detailplanung den Planunterlagen beiliegt, wird diese Planung kritisch hinterfragt.*

Die Detailplanungen werden im Zuge der Ausführungsplanung nach Planfeststellung erstellt und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

## 2.6

### **Dammsicherheit**

*Darüber hinaus wird die Sicherheit der Deiche entlang des Polderraums in Frage gestellt. Bei einem Deichbruch oder einer technischen Störung würde im Retentionsfall oder bei künstlichen Flutungen das Wasser über den Mühlbachdüker am Leopoldskanal in den Rhein zurückgeführt werden müssen. Für derartige Wassermassen ist der Mühlbachdüker nicht ausgelegt. Die Bewältigung eines Deichbruchs erscheint ausgeschlossen. Hierzu fehlen in den Antragsunterlagen Szenarien zur Bewältigung einer derartigen Katastrophe.*

Eine Beeinträchtigung der Ortslage infolge einer technischen Störung oder eines Dammbrechens ist nicht zu befürchten. Auf Grundlage der angewandten DIN-Normen ist nach Ertüchtigung des Hochwasserdammes IV eine ausreichende Dammsicherheit gewährleistet. Die Ertüchtigung des vorhandenen Hochwasserdammes IV erfolgt konkret entsprechend der geotechnischen Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Überflutungshöhen ergeben.

Die Wasserspiegellagen im Rückhalteraum können durch Schließen der Einlassbauwerke jederzeit abgesenkt werden. Hierfür besitzen die drei teilweise mehrzügigen Einlassbauwerke mehrere unabhängig voneinander verschließbare Verschlussebenen, die motorbetrieben aber auch handbetrieben verschlossen werden können. Damit wird ein jederzeit sicherer Betrieb des Rückhalteraaumes gewährleistet. (TFI1A1)

## 2.7

### **Risikomanagement**

*Aus den Antragsunterlagen ist kein Risikomanagement ersichtlich. Die Gemeinde Rheinhausen fordert einen Risikomanagement-Prozess des Vorhabenträgers entsprechend dem Standard ISO 31000 ein. Das Risikomanagement ist mit den Belegenheitsgemeinden abzustimmen.*

In den Antragsunterlagen ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit des Rückhalteraaumes beschrieben. Hierzu wird für den Rückhalteraum eine Betriebsvorschrift nach DIN 19700 erstellt (Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 6.6).

Die Implementierung eines Risikomanagements nach ISO 31000 für den Umgang von Risiken für eine Organisation (d.h. hier, für die für den Betrieb zuständigen

Landesbehörden) in die beantragten Planfeststellungsunterlagen ist nach den gültigen rechtlichen und fachgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

### 3. Unterhaltung und Betrieb des Mühlbachdükers

#### 3.1

*Zum Mühlbachdüker am Leopoldskanal führt der Erläuterungsbericht (Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung vom 18.12.2018 Rückhalteraum Wyh//Weisweil, S. 192) aus:*

*"Im Rahmen der Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz Rheinhausen wurden der HWD IV verlegt und der Mühlkanal entlang des Leopoldskanals überbaut und geschlossen. Im Zuge dieser Baumaßnahmen wurde das Einlaufbauwerk des Dükers verlängert, die Anströmung des Bauwerks verbessert und zur Verbesserung und Erleichterung der Unterhaltung mit einem geneigten Rechen ausgerüstet. Mit Betrieb des Rückhalteriums und des Pumpwerks Flut, wird der Zufluss bei gleichen meteorologischen Randbedingungen wie oben beschrieben auf 4,2 m<sup>3</sup>/s reduziert und somit die Verhältnisse nicht verschlechtert."*

#### 3.2

*Es wird bestritten, dass sich die Verhältnisse im Zuge des Betriebs des Rückhalteriums am Mühlbachdüker nicht verschlechtern werden. Durch die Flutung des Retentionsraums und die meterhohe Einstauung von Rheinwasser verschlechtern sich die für die Unterhaltung und den Betrieb des Mühlbachdükers maßgeblichen Grundwasser- und Druckwasserverhältnisse im Bereich des Dükers gravierend.*

#### 3.3

*Der Planfeststellungsbeschluss zum Hochwasserschutz Rheinhausen sieht in Umsetzung der damaligen Planungen des Vorhabenträgers bezüglich des Mühlbachdükers vor, dass der Mühlbachdüker das gesamte südlich des Leopoldkanals bei Hochwasser anfallende Sickerwasser nach Norden hin abführt. Die Planungen beruhten auf der Annahme, dass auch künftig die Sickerwassermengen bei Rheinhochwasser nicht wesentlich ansteigen würden. Dies ändert sich nun bei dem Betrieb des Rückhalteriums Wyh//Weisweil mit dem planmäßigen vielwöchigen, meterhohen Einstauen von Retentionshochwasser und künstlichem Flutungswasser im Bereich des HWD IV grundlegend. Zuvor kam Rheinwasser nur im Auslaufbereich bei seltenen Hochwasserereignissen in den Bereich des HWD IV.*

#### 3.4

*Es entsteht also bei dem Betrieb des Rückhalteriums Wyh//Weisweil eine deutlich verschärfte Gefahrenlage am Mühlbachdüker mit erheblich gesteigertem Schadensrisiko. Die wesentlich höhere Durchflussmenge und der Wegfall der Möglichkeit, über den früher bestandenen Mühlkanal Wasser zusätzlich abführen zu können, bewirken die Gefahr eines Rückstaus nach Süden Richtung Weisweil mit der Gefährdung von Ortslagen in Weisweil.*

#### 3.5

*Diese Veränderung des Abflusses am Mühlbachdüker dient unmittelbar und ausschließlich dem Vorhaben. Daher hat der Vorhabenträger in Zukunft auch die uneingeschränkte Unterhaltungs- und Betriebslast des Mühlbachdükers zu tragen.*

#### 3.6

*Am 05./06.12.2006 haben im Zusammenhang mit der Hochwasserschutzmaßnahme Rheinhausen die Gemeinde Rheinhausen, die Gemeinde Weisweil, Herr Siegfried Göpper aus Weisweil, die Südgetreide GmbH & Co. KG aus Weisweil und das Land Baden-Württemberg eine Vereinbarung geschlossen, die insbesondere Regelungen zu Unterhaltung und Betrieb des Mühlbachdükers im Hochwasserfall enthält.*

*In § 7 der Vereinbarung lauten die Absätze 1 und 2:*

*"§ 7 Unterhaltung Mühlbachdüker*

*(1) in Zeiten, in denen der Wasserstand am Pegel Hauenstein/Rhein den Meldewasserstand gemäß der Hochwassermeldeordnung des Landes (HMO) überschreitet und während der jeweils zwölf darauf folgenden Stunden, übernimmt der Vorhabensträger, die Verklausung des Mühlbachdükers, insbesondere durch die Reinigung des Rechens am Dükereinlauf, bei Überschreitung des Meldewasserstandes nach § 6 Abs. 1 (der Vereinbarung, d. Verf.) zu verhindern.*

*(2) Auch ansonsten übernimmt der Vorhabensträger die Reinigung des Rechens am Dükereinlauf bei Überschreitung des Meldewasserstandes nach § 6 Abs. 1 (der Vereinbarung, d. Verf.) gegen Ersatz der Kosten durch die Gemeinde."*

*3.7*

*Die getroffenen Regelungen sind im Hinblick auf den geplanten Rückhalteraum Wyhl/Weisweil mit Einstauung von Rheinwasser im echten Hochwasserfall wie auch bei ökologischen Flutungen im Bereich des HWD IV auf Gemarkung Oberhausen anzupassen. Maßstab für die Übertragung der Verantwortlichkeit für die Funktionstüchtigkeit des Mühlbachdükers kann nicht mehr der Meldewasserstand des Pegels Hauenstein/Rhein sein. Der Meldewasserstand am Pegel Hauenstein steht bei dem Betrieb des Rückhalteraus Wyhl/Weisweil in keinem funktionalen Zusammenhang. Dies gilt insbesondere für die Zeiten, in denen der Vorhabenträger den Rückhalteraum künstlich flutet.*

*3.8*

*Aufgrund der geänderten Gefährdungslage, die planmäßig rund ein Sechstel der Jahreszeit ausmacht, soll § 7 der Vereinbarung an Stelle der jetzigen Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut erhalten:*

*"Der Vorhabenträger übernimmt dauerhaft auf eigene Kosten, die Verklausung des Mühlbachdükers, insbesondere durch die Reinigung des Rechens am Dükereinlauf, zu verhindern." Diese Regelung ist in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.*

Bei Betrieb des Rückhalteraus wird das neu errichtete Schließenbauwerk BW 6.872 geschlossen und leitet künftig das gesamte anfallende Wasser der Flut dem neuen Pumpwerk Flut (BW 6.87) zu. Somit fließt in dem an das Schließenbauwerk angeschlossene Stückerwasser nur noch das Grundwasser nach Norden ab, welches zwischen dem Schließenbauwerk und dem Mühlbachdüker aus dem Grundwasserkörper in das Stückerwasser exfiltriert.

Die Abflüsse des Stückerwassers und Mühlbachs überschreiten daher beim Zusammenfluss am Mühlbachdüker nicht die Wassermengen, die bereits derzeit ohne Betrieb des Rückhalteraus über den Mühlbachdüker dem Inneren Rhein bei Rheinhausen zufließen. (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.10.3). Aus diesem Grund ist keine betriebsbedingte Verschlechterung der Situation am Mühlbachdüker zu erwarten. Damit bleibt die bisherige Vereinbarung unberührt.



## 4. Verkehrssicherungspflicht

*Derzeit trägt das Land die Verkehrssicherungspflicht entlang der Hochwasserdämme einschließlich des Vorhaltens und Aufstellens der im Zusammenhang mit dem Abfluss von Oberflächenwasser erforderlichen Verkehrsschilder und sonstigen Sicherungsmaßnahmen. Dabei soll es bleiben.*

Die Verkehrssicherungspflicht der Hochwasserdämme bleibt weiterhin beim Land.

## 5. Einschränkung der Erholungsfunktion des Rheinwaldes; Belastung für den örtlichen Tourismus; Verlust an CO<sub>2</sub>-Speicher

### 5.1

#### Erholungsfunktion

*Der Rheinwald hat für die Einwohner der Gemeinde Rheinhausen ebenso wie für die Bewohner aus den Nachbargemeinden und Touristen, seien es Übernachtungsgäste oder Tagesgäste, eine herausragende Erholungsfunktion. Durch die geplanten Hochwasserrückhaltemaßnahmen und vor allem durch die künstlichen Flutungen wird unseren Einwohnern und Gästen der Rheinwald planmäßig für rund 57 Tage im Jahr, also für rund ein Sechstel der Jahreszeit, zur Erholung, Freizeitgestaltung und Sportausübung entzogen. Dies ist eine erhebliche Einschränkung der Erholungsfunktion unseres Waldes.*

Der Rückhalteraum bleibt auch zukünftig für die Erholungssuchenden im langjährigen Mittel an rd. 345 Tagen im Jahr frei zugänglich. Die Zugänglichkeit ist lediglich an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen/Jahr nicht gegeben. Die zeitweisen Einschränkungen sind aufgrund des nicht disponiblen naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem. § 15 BNatSchG sowie auf Basis UVS/LBP, die im vorliegenden Falle die Ökologischen Flutungen fordern, sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden und wurden vom UVS-Gutachter als nicht erheblich bewertet. Gemäß der Beurteilung der zum Antrag vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie wird der Auwald im Plangebiet durch die vorgesehenen Überflutungen aufgewertet. Zudem wurden als Kompensation für die zeitweisen Einschränkungen Maßnahmen für die künftige Erholungsnutzung entwickelt (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS, Kap. 5.7.4). Der Rheinauwald wird weiterhin seine Erholungsfunktion erfüllen können. (OMe205)

### 5.2

#### Tourismus

*Rheinhausen verfügt über insgesamt 32 Übernachtungsbetriebe. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde Rheinhausen. Die Einschränkung der Erholungsfunktion des Waldes für ein Sechstel der Jahreszeit stellt einen erheblichen Eingriff in den Tourismus dar und belastet in der Folge durch Ausbleiben von Übernachtungsgästen die Übernachtungsbetriebe und die Gastronomie. Die Gemeinde Rheinhausen erhebt seit 2017 eine Übernachtungssteuer. Im Jahr 2019 wurden rund 22.400 EUR an Übernachtungssteuer von der Gemeinde Rheinhausen eingenommen. Ein Rückgang der Übernachtungszahlen führt zu Einbußen im Gemeindehaushalt Diese sind vom Vorhabenträger der Gemeinde Rheinhausen zu ersetzen.*

Der Auwald im Plangebiet wird sich durch die vorgesehenen Überflutungen wieder dem Charakter einer intakten Aue mit attraktiven Strukturen für Besucher nähern. Benachbarte Rheinanliegergemeinden werben offensiv mit der Attraktivität der Auenwälder. Die hohe touristische Bedeutung von Auenwäldern wird auch durch das direkt nördlich angrenzende, überregional bekannte Taubergießengebiet belegt. Auch der „Auenwildnispfad“ bei Neuried-Altenheim in den Poldern Altenheim hat einen sehr großen touristischen Zuspruch und ist weit über die Region hinaus bekannt. (OMe207)

### 5.3

#### **Sperrung von Wegen**

*Der Zugang zum Rückhalteraum ist deshalb außerhalb echter Hochwasserzeiten ganzjährig zu gewährleisten. Während der Bauzeit des Rückhalteraus, wie auch bei dem späteren Betrieb, sind die Sperrung von Zugängen und Wegen auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.*

Während der Bauzeit sind aus Sicherheitsgründen lediglich lokale Sperrungen vorgesehen.

Bei Betrieb des Rückhalteraus bleiben die Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen bis auf Zeiten mit Hochwassereinsatz befahr- und begehbar.

Der Wald- und Freiraumbereich im beantragten Rückhalteraum bleibt auch zukünftig für die Erholungssuchenden im langjährigen Mittel an rd. 345 Tagen im Jahr frei zugänglich. Bei zu erwartenden flächigen Überflutungen wird der Rückhalteraum, mit Ausnahme der Wyhler und Weisweiler Rheinstraßen, grundsätzlich an allen Zugangswegen gesperrt. Dies ist durchschnittlich an rd. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen pro Jahr der Fall. Für diesen Zeitraum werden in Abstimmung mit den betroffenen Gemarkungsgemeinden durch den Vorhabenträger Umleitungs- und Alternativwege in hochwassersicherem Gelände ausgewiesen. (OMe201)

Die von dem jeweiligen Flutungsereignis betroffenen Wege werden mittels vor Ort installierter Drehschranken gesperrt. Somit ist die Rüstzeit vor Beginn einer Flutung vernachlässigbar gering (ca. 2-3 Stunden).

Die durch den Betrieb des Rückhalteraus betroffenen Wege werden nach Beendigung der jeweiligen Flutung kontrolliert. Anschließend werden die Wege ohne Reinigungsbedarf unverzüglich freigegeben. Die restlichen Wege bleiben bis nach Abschluss der Reinigungsarbeiten gesperrt und werden zeitnah wieder in den vorherigen Zustand versetzt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 11.1). Kurze Flutungen haben in der Regel keine Aufräumarbeiten. (OMe202)

### 5.4

#### **Radweg**

*Durch geeignete Maßnahmen ist ein vollständiger Ersatz für die entfallende Erholungsnutzung zu schaffen. Dies betrifft u.a. auch den Wegfall der durch den Rheinwald führenden Radwegverbindung zwischen Rheinhausen und Weisweil auf dem dann nicht mehr passierbaren Dammweg. Hier ist auf der Ostseite der L 104 eine Alternativverbindung zu schaffen.*

Die bereits derzeit bestehenden hochwassersicheren Radwegverbindungen zwischen Weisweil und Rheinhausen auf landseits des Hochwasserdammes IV liegenden Wald- und Feldwegen werden durch den Betrieb des Rückhalteraus nicht eingeschränkt.

Für die innerhalb des Rückhalteraums durch die Sperrungen zeitweise unterbrochenen Wegeverbindungen zwischen Wyhl und Weisweil ist die Ausschilderung eines hochwassersicheren Radweges vorgesehen (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 24 LBP, Kap. 9 - Maßnahme R8).

## 5.5

### **CO<sub>2</sub>-Speicher**

*Das Vorhaben verstößt elementar gegen die gesetzlichen Gebote des Tierschutzes. Durch die ökologischen Flutungen wird eine Fläche von knapp 600 ha während eines längeren Zeitraums eines jeden Jahres vollflächig überflutet. Die Flutung führt nicht nur zur Vernichtung der Vegetation einschließlich des Waldes auf dieser Fläche. Damit geht ein CO<sub>2</sub>-Speicher verloren, der jährlich etwa 6000 t CO<sub>2</sub> bindet. Was über Jahre gespeichert wurde, wird wieder freigesetzt.*

Die Auswirkungen der Flutungen auf die Waldbestände im Rückhalteraum, d.h. Schadensausmaß sowie waldbaulicher Handlungsbedarf, wurden anhand der forstlichen Risikoanalyse ermittelt (UVS, Kap. 5.1.2.1.2). Ökologische Flutungen führen in der Umstellungsphase in einzelnen Bereichen zu Schäden. Insgesamt werden auf 9,8 ha starke und auf 3,4 ha sehr starke Bestandsschäden prognostiziert (UVS, Kap. 5.3.2.1.2.1). Die hieraus resultierenden waldbaulichen Maßnahmen finden in den betroffenen Waldbeständen i.d.R. nach und nach im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung statt. Bei geringen flutungsbedingten Schäden oder Ausfällen bleiben die vorhandenen Bestände erhalten. Somit dient der Wald im Rückhalteraum auch bei Betrieb weiterhin durchgängig als Kohlenstoffspeicher. (OWa1O2)

### **Schaden am Tierwohl**

*Die Behauptung, die ökologischen Flutungen würden Lebewesen schützen und nichts anderes vernichten, ist falsch. Die ökologischen Flutungen vernichten ganz unnötig Tiere, große und kleine. Sie schädigen ganz unnützlich das Edaphon, die Lebewesen im Boden. Auch dort bringen sie keinen Nutzen, nur Schaden. Der Schaden am Tierwohl ist durch die ständigen Wiederholungen der künstlichen Flutungen wesentlich größer als der durch im Jahrzehnteabstand möglicherweise eintretende natürliche Hochwasser. Flora- Fauna- Habitat leidet.*

Wiederkehrende schädigende Auswirkungen von Hochwassereinsätzen werden durch Ökologische Flutungen auf Dauer vermieden. Ziel der Ökologischen Flutungen ist es, möglichst auenähnliche Verhältnisse wiederherzustellen. In einer Umstellungsphase hat dies neben der Etablierung hochwassertoleranter Lebensgemeinschaften auch den Verlust nicht hochwassertoleranter Arten (durch Abwanderung, Verdrängung oder Tod) zur Folge. Die künftigen, durch Überflutungen geprägten Standortverhältnisse ermöglichen es vielen, seltenen und überflutungstoleranten Arten sich wieder in den dort entstehenden Auelebensräumen anzusiedeln. (OFa1O2)

## 5.6

### **Müll- und Schadstoffeintrag**

*Durch die ständigen ökologischen Flutungen werden laufend Müll und Schadstoffe in den Retentionsraum eingetragen. Die enorme Schadstoffbelastung des einströmenden*

*Wassers, das dann während der künstlichen Flutung lange Zeit auf den Flächen steht, ist zu berücksichtigen. Die Schadbelastung erfolgt flächendeckend und laufend. Durch den Wasserdruck gelangen diese Schadstoffe ins Grundwasser, weswegen ja auch die Pumpengalerien geplant sind, um die Anlieger zu schützen. Allerdings werden dabei die belasteten Wässer durch die Pumpen angesaugt und vom Ort des Eintritts entfernt. Also trägt das Argument der UVS nicht, dass bei Entlastung nach Ablauf des Stauwassers die Grundwasserquellen lebhafter fördern und so die Schadstoffe wieder ausgetragen würden. Zudem ist der eingetragene Müll durch Einsammeln nicht zu entfernen. Die Planung der ökologischen Flutungen verstößt gegen Umweltrecht. Auch aus diesem Grund muss auf die „ökologischen“ Flutungen verzichtet werden. Sollte auf die ökologischen Flutungen nicht verzichtet werden, so muss die Aufnahme von Vorgaben in den Planfeststellungsbeschluss erfolgen, die den Ersatz der Aufwendungen für die Müllbeseitigung und der Beseitigung der Schäden der Grundwasserverunreinigung bewirken.*

Vor den Einlassbauwerken werden Schwimmbalken auf dem Rhein so angeordnet, dass Schwemm- und Treibgüter abgewiesen werden. Daher ist ein Eintrag von im Rhein schwimmenden Materials weitgehend auszuschließen und es ist somit flutungsbedingt nicht mit Mülleinträgen in den Rückhalteraum zu rechnen. (OUm3A5)

Die nach einer Flutung des Rückhalteraaumes notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten veranlasst der Vorhabenträger schnellstmöglich auf seine Kosten. (SGm6A2)

Aufgrund der guten Gewässergüte des Rheins werden flutungsbedingte Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers infolge eines Eintrags von Schadstoffen nicht prognostiziert. Beide Aspekte sind in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben und beurteilt (Fachgutachten 1, Umweltverträglichkeitsstudie in den Kap. 3.3.3, Kap. 3.4.1.1.3 und 3.4.2.2 sowie in Kap. 5.3.2.3.1 und 5.3.2.3.2). Somit sind ein Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser und eine damit verbundene Verfrachtung durch den künftigen Pumpbetrieb der Grundwasserhaltungen nicht zu erwarten. (OGW1A3)

## **6. Ansiedlung und Vermehrung von Stechmücken und weiteren Insekten; Ansiedlung invasiver Tier- und Pflanzenarten**

### **6.1**

*Die Schaffung des neuen Überflutungsraums schafft ideale Bedingungen für die Ansiedlung und Vermehrung von Stechmücken und von weiteren Krankheiten übertragenden Insekten. Wie der Vorhabenträger selbst einräumt, entstehen im gesamten Retentionsbereich verbesserte Vermehrungsbedingungen für Stechmücken und weitere Insekten. Dies umso mehr, da aufgrund der künstlichen Flutungen der Rückhalteraum im Unterschied zu der von den Gemeinden und der Bürgerinitiative geforderten Schlutenlösung nicht dynamisch durchflossen werden wird.*

### **6.2**

*Der Vorhabenträger geht davon aus, dass durch Bekämpfungsmaßnahmen der KABS die Stechmückenbestände um mehr als 90 % reduziert werden. (Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung vom 18.12.2018 Rückhalteraum Wyhl/Weisweil, S. 197) Dies wird von der Gemeinde Rheinhausen angezweifelt.*



*Die Gemeinde Rheinhausen ist selbst seit vielen Jahren Mitglied der KABS und weiß um die Schwierigkeiten bei der Schnakenbekämpfung. Wir befürchten, dass sich durch den Rückhalteraum Wyhl/Weisweil und die beiden benachbarten Rückhalteräume „Breisach/Burkheim“ im Süden und „Elzmündung“ im Norden noch mehr Schnaken und andere Schadinsekten, die neben Gefahren für Menschen und Tiere auch Gefahren für die Landwirtschaft mit sich bringen, ansiedeln und vermehren.*

### 6.3

*Hierdurch wird nicht nur die allgemeine Lebensqualität in den Ortschaften stark eingeschränkt, sondern auch die Erholungsfunktion des Waldes wird ganzjährig stark beeinträchtigt. Der Vorhabenträger muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass diese Insekten ohne Unterbrechungen und ständig auf ein Maß dezimiert bleiben, welches mindestens dem Ist-Zustand entspricht. Diese Forderung wird bereits für die Bauphase erhoben. Im Besonderen muss auch die Einwanderung der Anophelesmücke (Malaria) und Tigermücke verlässlich verhindert werden.*

Das Land ist Mitglied bei der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS). Auch im Bereich des Rückhalteraaumes Wyhl/Weisweil sind Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der KABS als begleitende Maßnahme zur Vorhabensumsetzung verbindlich vorgesehen. (OMe1A1)

Wie in der UVS (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS; Kap. 5.1.2.1.3.4) beschrieben, sind heute die Voraussetzungen für eine Malariaverbreitung durch Stechmücken, auch im Raum Wyhl/Weisweil, nicht mehr gegeben. (OMe1A5)

Eine Einführung, Verbreitung oder Begünstigung anderer Schadinsekten oder von Krankheiten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Infolge des Vorhabens sind weder die Einwanderung invasiver Arten als Überträger von Krankheiten noch die Erhöhung der Population anderer (Schad-)Organismen zu befürchten.

Die Asiatische Tigermücke (*Aedes albopictus*), der Buschmoskito (*Aedes japonicus*) sowie weitere in Deutschland seit 2007 nachgewiesene exotische Stechmückenarten wie die Koreanische Buschmücke (*Aedes koreicus*) brüten als sogenannte „Containerbrüter“ in kleinen, meist künstlichen Wasseransammlungen im menschlichen Umfeld, zum Beispiel in Altreifen, Gullys, Baumhöhlen, Regentonnen, Blumenvasen (auch auf Friedhöfen) und ähnlichen Kleinstgewässern, und nicht in temporären Überschwemmungsgewässern. Eine Vermehrung dieser Mücken in Flussauen ist nicht bekannt und bis heute gibt es in der Rheinaue keine Nachweise von Populationen dieser Arten. Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Auftreten und der Verbreitung von exotischen Stechmücken und den Maßnahmen des IRP. (OMe1A4)

### 6.4

#### **Betriebsvorschrift**

*In der Betriebsvorschrift und einer Vereinbarung mit der Gemeinde ist genau und in der Praxis tauglich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen, wann, wo und auf welche effektive Weise Schnaken und weitere Schadinsekten bekämpft werden und wie bei Bedarf die Bekämpfung auf Anforderung der Gemeinden veranlasst werden kann.*

Das standardmäßige Monitoring der KABS beinhaltet die Erfassung der Larvenzahlen und Larvenstadien an ausgewählten und aussagekräftigen Probestellen. Die Überschreitung definierter Schwellenwerte (Besatzdichten) hat Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der in den Genehmigungen festgelegten Bekämpfungskonzepte zur Folge. Dies erfolgt nach dem gleichen System wie bisherige Schnakenbekämpfungen im Auftrag der Gemeinden und unabhängig von einer Betriebsvorschrift des Rückhalteraaumes. Von dort erfolgt lediglich

rechtzeitig vor anlaufenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen eine Information der KABS, die dann ihre bewährten Abläufe bis zur Bekämpfung in Gang setzt. (OMe1A3)

## 6.5

### **Beweissicherung**

*Zum Zweck der Beweissicherung und des Monitorings sind vor Baubeginn und danach regelmäßig Dokumentationen zur Schnaken- und Schadinsekten-Belastung auf unserem Gemeindegebiet zu treffen und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Mit Beginn der Baumaßnahmen für den Rückhalteraum Wyhl/Weisweil sind die Kosten für die Schnakenbekämpfung und das Monitoring vom Vorhabenträger zu tragen.*

Bereits heute findet ein standardmäßiges Monitoring durch die KABS statt.

Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt u.a. eine Erfassung des Ist-Zustandes der Stechmückenpopulationen (Artenzusammensetzung und Anzahl). Die Wirkung der vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen auf die Population der Stechmücken wird durch Erfolgskontrollen (Schöpfproben, CO<sub>2</sub>-Fallenmonitoring) nachgewiesen. Die vorhabenbedingten Kosten des Monitorings trägt der Vorhabenträger. (OMe1A7)

Die Gemeinde ist seit langem selbst Mitgliedsgemeinde der KABS. Bei entsprechendem Interesse können Mitgliedsgemeinden auch heute schon Jahresberichte, die eine Zusammenfassung der Bekämpfungsaktivitäten auf ihren Gemarkungen enthalten, auf Anfrage von der KABS erhalten.

Die Ergebnisse eines erweiterten rückhalteraumbezogenen Monitorings zur Stechmückenbekämpfung werden für jene Gemeinden / Maßnahmen, in denen das Land die Stechmückenbekämpfung aus wasserwirtschaftlichen Gründen beauftragt, routinemäßig durch die KABS dokumentiert und dem Land (Landesbetrieb Gewässer) jährlich zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können den von einem Rückhalteraum betroffenen Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellt werden. (OMe1A8)

## 6.6

### **Natura-2000**

*Aktuell muss festgestellt werden, dass das Zukunftsforum Natur & Umwelt (ZNUO) bei der Europäischen Kommission Beschwerde eingelegt hat. da aus deren Sicht die Bekämpfung der Stechmücken in Natura-2000-Gebieten ohne vertiefende Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung und zugehörigem Monitoring gegen EU-Richtlinien verstoße. Vergleichbare Bedenken wurden in der Vergangenheit bereits auch schon von anderen Organisationen vorgetragen. Eine solche Beschwerde kann dazu führen, dass eine dauerhafte Bekämpfung der Stechmücken am Oberrhein durch die KABS in Zukunft in Frage steht. Es besteht also die Gefahr, dass eine Bekämpfung der Stechmücken und weiterer Schadinsekten, entgegen den bisherigen Aussagen des Vorhabenträgers, auf Dauer nicht gesichert ist. Wir tragen erhebliche Gesundheitsbedenken für die in Rheinhausen lebenden und sich hier aufhaltenden Menschen wie auch die Menschen in der Region vor.*

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat in seinem Schreiben vom 30.07.2019 an das Zukunftsforum Natur & Umwelt Ortenau e.V. die vom Zukunftsforum geäußerten vielfältigen Bedenken aufgegriffen und umfassend beleuchtet. Es sind keine der bisherigen baden-württembergischen Genehmigungspraxis entgegenstehenden Vor-Ort-Untersuchungen bekannt, die zur Versagung einer Bekämpfung mit B.T.I. (auch in Schutzgebieten) auf der Basis des von der KABS angewendeten Standards und der von

der KABS vorgelegten Darstellung der Umweltverträglichkeit der biologischen Schnakenbekämpfung Veranlassung gäben.

Die von der KABS eingesetzten B.T.I.-Formulierungen sind auch alle nach den EU-Biozid-Richtlinien registriert und für den Einsatz gegen Überschwemmungsmücken freigegeben. Durch diese Methode konnten der früher übliche Einsatz chemischer und unspezifisch wirkender Bekämpfungsmittel in den ökologisch wertvollen Auenbereichen des Oberrheins vermieden und die Biodiversität erhalten werden. (OMe1A9)

#### 6.8

*Die Gemeinde Rheinhausen verlangt Prävention. Der Vorhabenträger soll zu einer epidemiologischen Projektfolgestudie verpflichtet werden, welche über zwanzig Jahre nach Inbetriebnahme des Bauwerks das Auftreten von Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen beobachtet, um festzustellen, in welcher Weise das Vorhaben zu erhöhtem Krankheitsdruck führt und wie diesem begegnet werden kann. Ohne die geplanten künstlichen Flutungen würde sich dieses Risiko signifikant verringern.*

#### 6.9

*Durch die ständigen ökologischen Flutungen entstehen Brutstätten für Insekten – um Größenordnungen mehr als durch die seltene Rückhaltung natürlicher Hochwasser. Es bilden sich sowohl dynamische wie auch statische Container, zum Beispiel Wasserlachen, Hohlräume an Astgabeln und vieles mehr. Die Insekten, die hier insbesondere als Folge "ökologischer" Überflutungen in den warmen Jahreszeiten ihre Brutstätte finden werden, werden in den 100 und mehr Jahren der Standzeit des Planprojekts nicht jene sein, die wir heute kennen, sondern sind Insektenpopulationen, wie sie heute für den Norden Afrikas, den mittleren Osten und die Tropen Westafrikas typisch sind. Mit diesen Insektenpopulationen werden von dort neue virale und parasitäre Erkrankungen in unseren Raum vordringen und im Retentionsraum nur aufgrund der dauernden ökologischen Flutungen eine neue Heimstätte finden. Dies alles unmittelbar in der Nähe unserer Wohngebiete.*

#### 6.10

*Es ist bei einem Festhalten an den ständigen ökologischen Flutungen sicherzustellen, dass naturverträgliche Schnakenbekämpfungsmaßnahmen durch das Land Baden-Württemberg erfolgen, sodass der bisherige Zustand erhalten bleibt. Dafür, dass neue Insektenpopulationen /Stechmücken mit dieser hergebrachten Weise kontrolliert werden können, gibt es keine gesicherte Erkenntnis. Jedoch bringen diese heute bereits übertragbare Infektionen mit. (Q-Fieber, West-Nil-Virus- Malaria)*

#### 6.11

*Die Planfeststellung ist so zu fassen, dass der Vorhabenträger verpflichtet wird, die Bevölkerung durch öffentliche Hinweise zur Malariaphylaxe und zur Impfung gegen das West Nil Virus und alle anderen neuartigen viralen, mikrobiellen und parasitären Erkrankungen, wie sie aus Afrika nach Europa im Rahmen des Klimawandels vordringen, anzuhalten. Für mich persönlich verlange ich die Kostenübernahme aller Aufwendungen für die Prävention, insbesondere durch Impfungen. Zudem ist sicherzustellen, dass ein Fließpolder entsteht. Malaria- Prophylaxe ist bei Bedarf, zu Lasten des Landes Baden Württemberg, der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.*

Die Gemeinde Rheinhausen liegt unmittelbar östlich des vorhandenen Überflutungsgebiets Taubergießen, in dem bereits derzeit regelmäßige Überflutungen stattfinden. In Bezug auf Überflutungsdauer, Überflutungshöhe und Auftretenshäufigkeit sind die vorhandenen Überflutungen im Taubergießengebiet mit den künftigen Flutungen im Rückhalteraum

Wyhl/Weisweil vergleichbar. Durch den Betrieb des Rückhalteraums ergeben sich keine vorhabenbedingten Veränderungen für die Siedlungsflächen der Gemeinde Rheinhausen nördlich des Leopoldkanals. Somit ist eine epidemiologische Projektfolgestudie nicht angezeigt.

Eine Einführung, Verbreitung oder Begünstigung anderer Schadinsekten oder von Krankheiten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Infolge des Vorhabens ist weder die Einwanderung invasiver Arten als Überträger von Krankheiten noch die Erhöhung der Population anderer (Schad-)Organismen zu befürchten.

Die Asiatische Tigermücke (*Aedes albopictus*), der Buschmoskito (*Aedes japonicus*) sowie weitere in Deutschland seit 2007 nachgewiesene exotische Stechmückenarten wie die Koreanische Buschmücke (*Aedes koreicus*) brüten als sogenannte „Containerbrüter“ in kleinen, meist künstlichen Wasseransammlungen im menschlichen Umfeld, zum Beispiel in Altreifen, Gullys, Baumhöhlen, Regentonnen, Blumenvasen (auch auf Friedhöfen) und ähnlichen Kleinstgewässern, und nicht in temporären Überschwemmungsgewässern. Eine Vermehrung dieser Mücken in Flussauen ist nicht bekannt und bis heute gibt es in der Rheinaue keine Nachweise von Populationen dieser Arten. Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Auftreten und der Verbreitung von exotischen Stechmücken und den Maßnahmen des IRP. (OMe1A4)

Wie in der UVS (vgl. Antragsunterlagen, Anlage UVS; Kap. 5.1.2.1.3.4) beschrieben, sind heute die Voraussetzungen für eine Malariaverbreitung durch Stechmücken, auch im Raum Wyhl/Weisweil, nicht mehr gegeben. (OMe1A5)

Aus diesen Gründen ist auch eine Malaria-Prophylaxe nicht erforderlich. (OMe1A6)

## 6.12

*Wir befürchten, dass durch die Art und die Häufigkeit der geplanten künstlichen Flutungen das heimische Ökosystem gefährdet und im schlimmsten Fall zerstört wird, indem ideale Rahmenbedingungen für invasive gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden. Der Vorhabenträger soll verpflichtet werden, die Ansiedlung invasiver Tier- und Pflanzenarten durch die ständige Beobachtung des Retentionsraums und eine nachhaltige Bekämpfung zu unterbinden.*

Die Art und Häufigkeit der Ökologischen Flutungen im Rückhalteraum Wyhl/Weisweil entspricht in Bezug auf Überflutungsdauer, Überflutungshöhe und Auftretenshäufigkeit weitgehend den Überflutungen im nördlich angrenzenden Taubergießengebiet. Die befürchteten „idealen Rahmenbedingungen“ für invasive Arten werden nicht geschaffen.

## 7. Verschlammung, Vermüllung, Eintrag von Mikroplastik

### Verschlammung

#### 7.1

*Die Gemeinde Rheinhausen geht davon aus, dass es durch die Retention von Hochwasser wie auch die künstliche Flutung des Retentionsraums mit dem vielwöchigen, meterhohen Einstauen von Wasser zu einer steigenden Verschlammung und Vermüllung im gesamten Retentionsraum kommen wird. Der Vorhabenträger soll verpflichtet werden, diese Verschlammungen und Vermüllungen zu beseitigen. Die zur Wiederherstellung des jetzigen Ist-Zustandes (Normalzustand) erforderlichen Kosten für*



*Entschlammungsmaßnahmen und für das Einsammeln von Müll sowie das Reinigen des Waldes hat der Vorhabenträger zu übernehmen.*

Vor den Einlassbauwerken werden Schwimmbalken auf dem Rhein so angeordnet, dass Schwemm- und Treibgüter abgewiesen werden. Daher ist ein Eintrag von im Rhein schwimmenden Materials weitgehend auszuschließen und es ist somit flutungsbedingt nicht mit Mülleinträgen in den Rückhalteraum zu rechnen. (OUm3A5)

Eine Verschlammung ist, wie die Erfahrung in anderen in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen zeigt, nicht zu erwarten. Die künftigen Überflutungsvorgänge entsprechen weitgehend denen der früher vorhandenen natürlichen Aue vor Ort bzw. sind mit den natürlichen Überflutungsbedingungen im nördlich angrenzenden Taubergießengebiet vergleichbar. (OUm3A2)

Die nach einer Flutung des Rückhalteraaumes notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten veranlasst der Vorhabenträger schnellstmöglich auf seine Kosten. (SGm6A2)

## **Schadstoffe**

### 7.2

*In den bislang nicht überfluteten Flächen können im Retentionsfall wie auch bei künstlichen Flutungen des Retentionsraums bei sehr hohen Abflüssen im Rhein Schadstoffe aus Altsedimenten des Rheins mobilisiert werden und sich in bislang nicht kontaminierten Flächen absetzen. Der Vorhabenträger soll zur Beseitigung dieser Neukontaminationen verpflichtet werden.*

Erhebliche, flutungsbedingte Beeinträchtigungen durch die Mobilisierung von Schadstoffen oder eine Gefährdung des Bodens wurden nicht prognostiziert. Beide Aspekte sind in den Antragsunterlagen (Fachgutachten 1, Umweltverträglichkeitsstudie in den Kap. 3.3.3, Kap. 3.4.1.1.3 und 3.4.2.2 sowie in Kap. 5.3.2.3.1 und 5.3.2.3.2) detailliert beschrieben und beurteilt. Abschließend wird in der Umweltverträglichkeitsstudie (Antragsunterlagen, Fachgutachten 1, Kap. 5.3.2.2 Schutzgut Boden) in Bezug auf eine mögliche Belastung der Böden mit organischen Schadstoffen festgestellt, dass Ökologische Flutungen zu keinem nennenswerten Eintrag in die Böden des Überflutungsraumes führen werden. Nur bei sehr seltenen außergewöhnlichen Hochwasserereignissen können diese Schadstoffe aus dem Altsediment des Rheins mobilisiert werden. (OUm3A3)

Die Ergebnisse der Eluat-Untersuchungen in den o.g. Extrem-Hochwassersedimenten zeigen zudem, dass die Schadstoffkonzentration in allen Eluaten dieser Sedimente unter der Bestimmungsgrenze liegen. Somit ist nach dem derzeitigen Wissensstand keine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers zu erwarten.

Zur Absicherung der Prognosen ist gemäß den Empfehlungen aus der UVS eine Kontrolle von Sedimenten im Rückhalteraum hinsichtlich einer möglichen Schadstoffakkumulation, die durch den Eintrag erodierter Altsedimente aus dem Rhein bei Flutungen zum Hochwasserrückhalt verursacht werden könnten, vorgesehen (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 24 LBP, Kap. 10, Seite 211).

## **Mikroplastik**

### 7.3

*Zudem befürchten wir, dass durch die geplanten regelmäßigen künstlichen Flutungen des Retentionsraumes verstärkt Mikroplastik in Bereiche eingetragen wird, die bislang von*

*Rheinwasser nicht überflutet worden sind und ohne künstliche Flutungen auch nur im echten Hochwasserfall überflutet werden würden. Dies führt zu erhöhten Einträgen von Mikroplastik im gesamten Retentionsraum.*

Eine vermehrte, flutungsbedingte Ablagerung von Mikroplastik kann weitestgehend ausgeschlossen werden (Fachgutachten 1, Umweltverträglichkeitsstudie Kapitel 5.1.2.3.4) (OUm3A4)

Bei Flutungen des Rückhalteraumes treten hohe Strömungsgeschwindigkeiten in den Gewässerbereichen auf und der Raum wird kontinuierlich durchströmt. Bei flächenhaften Ausuferungen liegen ausreichend hohe Fließgeschwindigkeiten vor, sodass eine Ablagerung von Feinsedimenten nicht erfolgen wird. Aufgrund des geringen Gewichts und der sehr geringen Korngröße ist die Ablagerungstendenz von Mikroplastik noch deutlich geringer, als die von mineralischen Feinsedimenten (Fachgutachten 1, Umweltverträglichkeitsstudie Kapitel 5.1.2.3.4). (OUm3A4b)

## **8. Trinkwasserversorgung**

### 8.1

*Der Vorhabenträger führt im Erläuterungsbericht zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Rheinhausen aus, dass Rheinhausen über den Tiefbrunnen nordöstlich von Oberhausen, an der Straße nach Herbolzheim versorgt wird, der weit außerhalb des Auswirkungsbereichs des Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil liegt. (Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung vom 18.12.2018 Rückhalteraum Wyhl/Weisweil, S. 230)*

### 8.2

*Zur Überwachung der Trinkwasserqualität sind während und nach jeder Flutung des Retentionsraumes auf Kosten des Vorhabenträgers verstärkt Trinkwasserbeprobungen am Tiefbrunnen Rheinhausen vorzunehmen.*

### 8.3

*Für den Fall, dass es im Zusammenhang mit dem Betrieb des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil entgegen den Annahmen des Vorhabenträgers dennoch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Rheinhausen kommen sollte, ist im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen, dass der Vorhabenträger sämtliche Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen oder Ausfällen in der Trinkwasserversorgung zu tragen hat. Bereits jetzt sind in der Gemeinde Rheinhausen Anlagen zur Trinkwasser Notversorgung in ausreichender Zahl durch den Vorhabenträger zu errichten. Diese Anlagen sind durch regelmäßige Wartungs- und Kontrollmaßnahmen dauerhaft einsatzbereit zu halten. Bei einem dauerhaften Ausfall der vorhandenen Trinkwasserversorgung hat der Vorhabenträger einen Ersatz der Trinkwasserversorgung durch Bereitstellung eines neuen Tiefbrunnens sicherzustellen.*

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Tiefbrunnen nordöstlich von Oberhausen, der außerhalb des Auswirkungsbereiches des geplanten Rückhalteraumes liegt.

Die Grundwasserströmungsanalysen für die Betriebszustände des Rückhalteraums haben ergeben, dass eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden kann. Demzufolge sind bei der regelmäßigen Überwachung der Wassergüte des Brunnens im regulären Betrieb der Trinkwasserversorgung keine betriebsbedingten Veränderungen der Wasserqualität zu erwarten. Zusätzliche Messungen und Analysen sind nicht erforderlich. (OGW2A3)

## 9. Grillplatz am Parkplatz Weiher

*Angrenzend an den Retentionsraum befindet sich auf der anderen Seite des Leopoldskanals der gemeindliche Grillplatz am Parkplatz Weiher. Es wird befürchtet, dass dieser Grillplatz in Zeiten der Retention und der künstlichen Flutungen aufgrund von auftretendem Druckwasser nur noch eingeschränkt, im schlimmsten Fall gar nicht mehr, genutzt werden kann. Der Grillplatz ist daher an einer geschützteren Ortslage auf Kosten des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Gemeinde neu zu errichten.*

Die Berechnungen des Grundwassermodells zeigen, dass durch den Betrieb des Rückhalteraums keine erhöhten Grundwasserstände in diesem Bereich zu erwarten sind. Es sind somit auch keine Einschränkungen der Nutzbarkeit der Anlagen gegeben (siehe Antragsunterlagen Anlage 23.3.9). (TGb1A6)

## 10. Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde

### 10.1

*in der Nähe des Retentionsraums befinden sich mehrere Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Rheinhausen. Es handelt sich dabei um 2 Fußballplätze des FC Oberhausen nebst Sport- und Vereinsheim und gastronomischer Nutzung (Flst.Nr. 1282 Gemarkung Oberhausen), die Volleyballanlage des RSV Oberhausen nebst Sport- und Vereinsheim (Flst.Nr. 1282 Gemarkung Oberhausen), den Handballplatz des TuS Oberhausen nebst Sport- und Vereinsheim (Flst.Nr. 1282 Gemarkung Oberhausen), die Angelgewässer nebst Vereinsheim des Angelvereins Rheinhausen mit gastronomischer Nutzung (Flst.Nr. 4949 Gemarkung Oberhausen), 4 Tennisplätze nebst Sport- und Vereinsheim des Tennisclubs Rheinhausen (Flst.Nr. 642, 643, 644, Teilstück 645 Gemarkung Oberhausen), den Festplatz Oberhausen (Flst.Nr. Teilstück 645/1 Gemarkung Oberhausen), zukünftig die Kulturscheune der Bulldog- und Schlepperfreunde Oberhausen (Flst.Nr. Teilstück 645 Gemarkung Oberhausen).*

*Wir befürchten, dass durch einen vorhabenbedingten Grundwasseranstieg und auftretendes Druckwasser die genannten Sport- und Freizeitanlagen nicht mehr in dem bisherigen Umfang genutzt werden können, insbesondere nicht mehr für einen verlässlichen Ligawettbewerbssport, sowie für den regelmäßigen Trainings- und Freizeitsport.*

Die Berechnungen des Grundwassermodells zeigen, dass durch den Betrieb des Rückhalteraums keine erhöhten Grundwasserstände in diesem Bereich zu erwarten sind. Es sind somit auch keine Einschränkungen der Nutzbarkeit der Anlagen gegeben (siehe Antragsunterlagen Anlage 23.3.9). (TGb1A6)

### 10.2

*Wir befürchten zudem, dass abfließendes Wasser aus dem Rückhalteraum das Naturschutzgebiet Taubergießen flutet, so dass es durch einen Grundwasseranstieg und auftretendes Druckwasser auch zu Schäden und Beeinträchtigungen für die Sportanlagen des SC Niederhausen mit 3 Fußballplätzen nebst Sport- und Vereinsheim und gastronomischer Nutzung (Flst.Nr. Teilstück 2626 und 2891, Gemarkung Niederhausen) und des Schützenvereins Niederhausen mit Schießsportanlagen in mehreren Gebäuden*

*und einem Sport- und Vereinsheim mit gastronomischer Nutzung (Flst.Nr. 3261/3 Gemarkung Niederhausen) kommt.*

### 10.3

*Nachteilige Folgen durch den Betrieb des Rückhalteraums auf die Sport- und Freizeitanlagen müssen ausgeschlossen werden. Auftretende Schäden und Beeinträchtigungen sind vom Vorhabenträger der Gemeinde bzw. den betroffenen Vereinen, die die Grundstücke von der Gemeinde gepachtet haben, zu entschädigen. Im Rahmen einer Beweissicherung bzw. eines Monitorings sind der Ist-Zustand und spätere Veränderungen auf Kosten des Vorhabenträgers zu dokumentieren.*

Die Berechnungen des zweidimensionalen Strömungsmodells sowie des Grundwassermodells zeigen, dass durch den Betrieb des Rückhalteraums keine erhöhten Wasserspiegellagen im Taubergießengebiet und somit keine erhöhten Grundwasserstände in diesem Bereich zu erwarten sind. Es sind somit auch keine Einschränkungen der Nutzbarkeit der Anlagen gegeben (siehe Antragsunterlagen Anlage 23.3.9). (TGb1A6a)

## 11. Weiteres Eigentum der Gemeinde Rheinhausen

### 11.1

*Die Gemeinde Rheinhausen befürchtet, dass aufgrund von Vernässungen infolge des Baus und Betriebs des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil Schäden an ihren Gebäuden und ihren land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken entstehen. Zudem befürchten wir, dass es zu Rissen durch Erschütterungen bei den Baumaßnahmen und Rissen durch Gebäudesetzungen aufgrund der Grundwasserregulierung durch die Pumpanlagen kommt. Eine Liste der gemeindeeigenen Gebäude sowie der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke fügen wir als Anlage (Anlage 1) bei.*

Im Grundwassermodell werden die mit dem zweidimensionalen Strömungsmodell berechneten Wasserstandsentwicklungen für den Rückhalteraum als Randbedingung berücksichtigt, die somit mit dem Grundwassermodell gekoppelt sind. Die daraus resultierenden Ergebnisse zeigen, dass es zu keinem Zeitpunkt bei Betrieb des Rückhalteraums zu einem schadbringenden Anstieg des Grundwassers im Vergleich zum IST-Zustand nördlich des Leopoldskanals kommt (siehe Antragsunterlagen Anlage 23.3.9). (TGb1A5). Betriebsbedingte Schäden an Gebäuden und landwirtschaftlichen Flächen sind demnach nicht zu befürchten. Da keine Baumaßnahmen im Siedlungsbereich der Gemeinde Rheinhausen erfolgen, sind baubedingte Schäden nicht möglich.

In Abstimmung mit der Forstverwaltung wurde ein Entschädigungsmodell für Waldeigentümer erarbeitet und mit Erlass vom 02.02.2017 zur Anwendung im Staatswald eingeführt (MLR-Entschädigungsmodell). Die unteren Forstbehörden wurden gebeten, den Kommunen die Anwendung auch im Kommunalwald zu empfehlen. Auf Grundlage dieses Entschädigungsmodells werden Schäden, die durch den künftigen Betrieb am bestehenden Waldbestand entstehen können (Ertragseinbußen, Rand- und Folgeschäden) sowie die künftigen Mehraufwendungen bei der forstlichen Bewirtschaftung durch den Vorhabenträger entschädigt. Eine Übernahme des MLR-Entschädigungsmodells für die kommunalen Waldbesitzer wird auch von Seiten des Vorhabenträgers angestrebt. Entsprechende Regelungen sollen in den geplanten Grundsatz-Vereinbarungen mit den Gemeinden vorgesehen werden. (SFo3A1)



## Wärmepumpen

### 11.2

*Zwei gemeindeeigene Gebäude (Generationenhaus St. Josef, Im Bürgerzentrum 1, Flst.Nr.620/5 Gemarkung Niederhausen; Grundschule Rheinhausen, Im Bürgerzentrum 2, Flst.Nr.620/8 Gemarkung Niederhausen) verfügen über Wärmepumpen. Wir befürchten, dass der Betrieb der Pumpenanlagen zur Grundwasserregulierung negative Auswirkungen auf den ungestörten Betrieb der Wärmepumpen in beiden Gebäuden haben wird.*

Auf den Gemarkungen der Gemeinde Rheinhausen sind keine Pumpenanlagen vorgesehen. Der Betrieb des Rückhalteraums und der Schutzmaßnahmen auf der benachbarten Gemarkung Weisweil führen in den Ortslagen der Gemeinde Rheinhausen im Vergleich zum IST-Zustand zu keiner Veränderung der Grundwasserstände. (TGb3A2)

## **12. Beeinträchtigungen des Forstes und der Landwirtschaft**

### Schäden

#### 12.1

*Durch den Betrieb des Rückhalteraums drohen Schäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in- und außerhalb des Rückhalteraums.*

*Der Vorhabenträger geht selbst davon aus, dass sich bei dem Betrieb des Rückhalteraumes Forstschäden nur dadurch werden vermeiden lassen, wenn es zu einem Bestandsumbau auf den betroffenen Flächen kommen wird und hochwassertolerante Waldbestände entwickelt werden. Für den aus der Sicht des Vorhabenträgers erforderlichen Bestandsumbau soll das Land der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zahlen. Diese ist durch die Forstverwaltung anhand der voraussichtlich von der Gemeinde zu tragenden Aufwendungen zu ermitteln.*

Die Berechnungen mit dem Grundwassermodell zeigen, dass durch den Betrieb des Rückhalteraums keine erhöhten Grundwasserstände auf landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Rheinhausen auftreten werden (Antragsunterlagen Anlage 23.3.9 und Fachgutachten 1 UVS, Anlage 2, Karten 22 und 24). Durch den Rückhalteraum verursachte, flutungsbedingte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind deshalb nicht möglich.

Die Waldflächen auf dem Gemeindegebiet Rheinhausen südlich und nördlich des Leopoldkanals werden bei Rheinhochwasser bereits derzeit regelmäßig überflutet,

In Abstimmung mit der Forstverwaltung wurde ein Entschädigungsmodell für Waldeigentümer erarbeitet und mit Erlass vom 02.02.2017 zur Anwendung im Staatswald eingeführt (MLR-Entschädigungsmodell). Die unteren Forstbehörden wurden gebeten, den Kommunen die Anwendung auch im Kommunalwald zu empfehlen. Auf Grundlage dieses Entschädigungsmodells werden Schäden, die durch den künftigen Betrieb am bestehenden Waldbestand entstehen können (Ertragseinbußen, Rand- und Folgeschäden) sowie die künftigen Mehraufwendungen bei der forstlichen Bewirtschaftung durch den Vorhabenträger entschädigt. Eine Übernahme des MLR-Entschädigungsmodells für die kommunalen Waldbesitzer wird auch von Seiten des Vorhabenträgers angestrebt. Entsprechende Regelungen sollen in den geplanten Grundsatz-Vereinbarungen mit den Gemeinden vorgesehen werden. (SFo3A1)

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen waldbaulichen Empfehlungen (s. Antragsunterlage, Anlage UVS, Kap. 5.3.2.1.2.2 und Karte 28) werden im Rahmen der

Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Forstverwaltung und dem Waldeigentümer aktualisiert.

### **Einbußen durch Qualitätsverlust**

#### 12.2

*Die Baumartenzusammensetzung des künftigen Waldes wird sich aufgrund der immer wiederkehrenden künstlichen Flutungen zu einem Weichholzwald verändern. Weichholzbestände wie z.B. Pappeln führen gegenüber qualitativ hochwertigen Edellaubholzbeständen zu erheblichen finanziellen Einbußen für die Gemeinde. Die Einbußen sind vom Vorhabenträger der Gemeinde zu entschädigen.*

Erfahrungen aus in Betrieb befindlichen Rückhalteräumen zeigen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung möglich ist.

Durch die künftig zu erwartenden Überflutungshöhen und Überflutungsdauern werden sich Standorte der Hartholzauenstufe mit entsprechenden Baumarten der Hartholzau entwickeln. Die befürchtete Entwicklung zu großflächigen Weichholzauenwäldern kann, aufgrund der in ihrer Dauer begrenzten Wasserentnahmen für Ökologische Flutungen, nicht eintreten.

Zu erwartende Ertragsausfälle, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungerschwernisse werden anhand des MLR-Modells, das sich bereits in anderen Gemeinden bewährt hat, entschädigt. Die Berechnungen führt ein externer Sachverständiger durch.

### **Ernteeinbußen**

#### 12.3

*An den Retentionsraum angrenzende landwirtschaftliche Flächen werden sowohl in Fällen von ökologischen Flutungen wie auch in Retentionsfällen durch einen steigenden Grundwasserspiegel vernässt. Es drohen Ernteeinbußen und -ausfälle. Auch das Verdrängen bzw. Fliehen von Wild aus dem Rheinwald vor allem infolge der künstlichen Flutungen wird zu weiteren Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen führen. Die entstehenden Schäden sind vom Vorhabenträger demjenigen auszugleichen, bei dem sie anfallen. Auch insoweit hat eine Beweissicherung stattzufinden.*

#### 12.4

*Eine wirtschaftliche Existenzgefährdung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben muss verlässlich ausgeschlossen werden.*

Auf der Gemarkung Rheinhausen grenzen keine landwirtschaftlichen Flächen an den Rückhalteraum an und es sind auch keine Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch den Betrieb des Rückhalteriums zu befürchten. Schäden durch aus dem Rückhalteraum verdrängtes Wild sind nicht zu erwarten.

### **Ausgleichsfläche DB**

#### 12.5

*Mehrere Forstflächen im Retentionsraum wurden von der Gemeinde Rheinhausen in den letzten Jahren mit teuren Eichenkulturen bepflanzt. Diese wurden als Ausgleichsflächen im Rahmen des Ausgleichs der Deutschen Bahn für den Bau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn aufgeforstet. Die vorgenommenen Waldinvestitionen müssen dauerhaft*

*gesichert sein. Bei einem Ausfall der Aufforstungsflächen hat der Vorhabenträger Entschädigung zu leisten.*

Durch den Betrieb des Rückhalteraums verursachte Ertragsausfälle, Rand- und Folgeschäden sowie Bewirtschaftungerschwernisse werden anhand des MLR-Modells entschädigt. Das Modell enthält auch für den Fall, dass es zu einem flutungsbedingten Totalausfall kommt, die Möglichkeit zur Entschädigung. (SFo3A3)

### **Waldrodung**

12.6

*Generell ist jeder Eingriff in den Wald vorrangig zu vermeiden und bei Unvermeidbarkeit entsprechend auszugleichen. Es ist dabei auf unnötige Waldrodungen zu verzichten.*

Auf dem Gemeindegebiet von Rheinhausen sind keine baulichen Anlagen und somit keine anlagebedingten Waldrodungen vorgesehen.

### **Furten**

12.7

*Um die Durchfahrt der Furten zu ermöglichen, müssen diese in ihrem Bett ausbetoniert werden.*

Auf dem Gemeindegebiet von Rheinhausen sind keine baulichen Anlagen vorgesehen.

### **Brennholz**

12.8

*Eine größere Zahl von Selbstwerbern ist zur privaten Brennholznutzung auf Schlagraum aus dem Wald angewiesen. Wir befürchten, dass dieser regenerative Brennstoff in Zukunft nicht mehr in ausreichendem Maß bzw. zu bezahlbaren Preisen zur Verfügung steht. Beim Rückgang der Selbstwerber muss die Gemeinde die Kosten für die Aufarbeitung von Kronen oder von Durchforstungen durch Lohnunternehmer tragen. Sollte dieser Fall eintreten, sind diese Kosten vom Vorhabenträger zu tragen. Brennholz kann nicht mehr im Wald gelagert werden und muss sofort aufwändig aus dem Wald abtransportiert werden. Viele Selbstwerber haben aber gar nicht die Möglichkeit, das Brennholz auf eigenen Flächen oder zu Hause zum Trocknen zu lagern.*

Die Waldflächen auf dem Gemeindegebiet Rheinhausen südlich und nördlich des Leopoldkanals werden bei Rheinhochwasser regelmäßig überflutet, sodass eine Brennholzlagerung innerhalb der Überflutungsflächen bereits derzeit nicht möglich ist.

Der Vorhabenträger geht deshalb davon aus, dass auch künftig Brennholz für Selbstwerber angeboten wird. Zusätzliche Aufwendungen für einen anderweitigen Brennholzzukauf sind nicht erstattungsfähig. (SFo2A2)

### **Verkehrssicherungspflicht**

12.9

*Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass aufgrund der künstlichen Flutungen abgestorbene Bäume unvermutet umfallen. Die Verkehrssicherungspflicht im*

*Retentionsraum soll diesbezüglich beim Vorhabenträger liegen. Dies ist gesondert im Planfeststellungsbeschluss festzustellen.*

Die Waldflächen auf dem Gemeindegebiet Rheinhausen südlich und nördlich des Leopoldkanals werden bei Rheinhochwasser bereits derzeit regelmäßig überflutet.

Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht bzgl. der gemeindeeigenen Wege verbleiben auch künftig bei der Gemeinde.

### **Abschrankungskonzept**

#### 12.10

*Die Zugänglichkeit zum Wald ist über Schranken geregelt. Ein Abschrankungskonzept wird von der Gemeinde erarbeitet und dem Vorhabenträger vorgelegt werden. Dieser hat die Kosten für Anschaffung, Anbringung, Unterhaltung und ggf. spätere Ersatzbeschaffung der Schranken in der erforderlichen Anzahl zu tragen.*

Absperrungen für den sicheren Betrieb des Rückhalteraumes richten sich nach der Betriebsvorschrift, die der Genehmigungsbehörde vorgelegt wird. Für die nach der Betriebsvorschrift des Rückhalteraumes aufzustellenden Schranken trägt der Vorhabenträger die Kosten. (SGm6A3)

### **Beweissicherung**

#### 12.11

*Insgesamt hat hinsichtlich aller dieser zu erwartenden Schäden in Land- und Forstwirtschaft eine umfassende Beweissicherung stattzufinden.*

Das vorgesehene MLR-Entschädigungsmodell bzgl. der Beeinträchtigungen der forstlichen Nutzungen umfasst auch die Abgeltung von Schäden infolge von Flutungen und Bewirtschaftungerschwernissen. Eine gesonderte Beweissicherung erfolgt aufgrund der kapitalisierten Entschädigungen nicht. (SFo3A6)

Die Berechnungen mit dem Grundwassermodell zeigen, dass durch den Betrieb des Rückhalteraums keine erhöhten Grundwasserstände auf landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Rheinhausen auftreten werden (Antragsunterlagen Anlage 23.3.9 und Fachgutachten 1 UVS, Anlage 2, Karten 22 und 24). Durch den Rückhalteraum verursachte, flutungsbedingte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind deshalb nicht möglich.

## **13. Beeinträchtigung der Jagdausübung und der Fischerei**

### **Jagd- und Fischereiausübungsrechte**

#### 13.1

*An den von dem Vorhaben betroffenen Flächen, inner- und außerhalb des Rückhalteraums, bestehen Jagd- und Fischereiausübungsrechte. Diese werden durch das Vorhaben stark eingeschränkt und in Zeiten der Retention und von künstlichen Flutungen sogar faktisch ganz ausgeschlossen.*

Die Waldflächen auf dem Gemeindegebiet Rheinhausen südlich und nördlich des Leopoldkanals werden bei Rheinhochwasser schon derzeit regelmäßig überflutet, so dass flutungsbedingte Einschränkungen der Jagd- und Fischereiausübungsrechte bereits



bestehen. Nur auf Teilbereichen südlich des Leopoldkanals sind, gegenüber dem derzeitigen Zustand, künftig geringfügig längere Überflutungsdauern zu erwarten.

#### Jagd:

Das Jagdrecht gewährt keinen bestimmten Wildbestand und keinen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss. Schon aus dem Bestehen zahlreicher konkurrierender anderer Nutzungsrechte neben dem Jagdausübungsrecht folgt, dass dieses Recht durch § 823 I BGB lediglich gegen spürbare Beeinträchtigungen geschützt sein kann, d.h. wenn nach Ausmaß und Dauer wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen, etwa wenn Wild in erheblichem Umfang und auf längere Frist vergrämt wird (BGH, U. v. vom 30. 10. 2003, NJW-RR 2004, 100; VG Kassel, AgrarR 1979, 291; vgl. auch LG Lübeck NuR 1984, 204). Das Jagdrecht ist gem. Art. 14 GG geschützt und gewährt dadurch eine Rechtsposition gegen öffentlich-rechtliche Eingriffe. Ihr entspringen vor allem Entschädigungsansprüche bei entschädigungspflichtigem Sonderopfer (z.B. Durchschneidung eines Jagdbezirks mit einer Straße), bei der die Jagd in den nicht für die Trasse benutzten Flächen durch Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkungen von Treibjagd, Pirsch und Ansitz, Erfordernis zusätzlicher Wildzäune, Änderungen des Wildbestands beeinträchtigt ist.

Die Betriebserfahrungen aus anderen Rückhalteräumen zeigen, dass keine entschädigungspflichtigen Sonderopfer im oben genannten Sinn zu erwarten sind, da durch die infolge der Ersatzaufforstungen entstehenden Wildrückzugsgebiete und die verbleibenden nicht überfluteten Flächen bei Betrieb des Rückhalteraumes auch keine Vergrämung in erheblichem Umfang und auf längere Frist zu erwarten ist.

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd kommen wird. (SFo4A1)

#### Fischerei:

Fischereirechte stellen grundsätzlich Rechte Dritter i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dar. Das (dingliche) Fischereirecht fällt in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG, B. v. 19.6.1985, BayVBI 1986,205) und genießt als sonstiges Recht i.S.v. 823 Abs.1 BGB Schutz jedenfalls gegen wesentliche Beeinträchtigungen (vgl. BGH, U. v. 31.03.2007, RdL 2007, 238 ff.). Ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungs- oder Abwehranspruch kann (nur) entstehen, wenn konkrete Eingriffe in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht drohen oder bereits entstanden sind (vgl. BVerwG, B. v.14.12.1973, DÖV 1974,209). Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung liegt ein rechtserheblicher Eingriff in das private Fischereirecht nur dann vor, wenn behördliches Handeln oder Unterlassen in Folge ihrer Auswirkungen, Tragweite oder Beschaffenheit das Fischereirecht ganz oder zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aufheben oder entwerten, wenn dieses also in seiner Substanz betroffen ist (vgl. BVerwGE 102, 74, 77 f.; BayVGh, U. v. 17.3.1998, NVwZ-RR 1999, 734 ff.). Fischereirechte schützen nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen (vgl. BayVGh, B. v. 09.03.2011, Az.: 8 ZB 10.165; VG Regensburg, B. v. 17.4.2015 – 8 S 15.245, BeckRS 2015, 45383).

Dementsprechend kommt nur bei entsprechend substantiellen Eingriffen in das Fischereirecht eine Entschädigung in Betracht. (SGe1A1)

### **Verpachtung und Regiejagd**

#### 13.2

*Die zukünftige Verpachtung der Jagd- und Fischereiausübungsrechte wird dadurch immer schwieriger. Bereits die letzten Jagden konnten von den Jagdgenossenschaften Ober- und Niederhausen wegen der gravierenden Folgen der Hochwasserschutzmaßnahme Rheinhausen und der Revitalisierung des Taubergießen nur noch mit deutlichen Pachtnachlässen überhaupt verpachtet werden. Auch die Gemeinde Rheinhausen, die entsprechend ihrer eingebrachten Flächen einen Anteil an den Pachterlösen erhält, trifft die Einschränkungen der Jagdausübung finanziell.*

### 13.3

*Eine weitere Reduzierung der Pachterlöse infolge des Betriebs des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil wird sich unmittelbar auf das Vorhaben zurückführen lassen. Der entstehende Schaden ist den Jagdgenossenschaften und der Gemeinde zu ersetzen.*

### 13.4

*Sollte aufgrund der geschilderten Veränderungen der oder die Jagdpächter vom Vertrag zurücktreten und sollte kein neuer Pächter gefunden werden, kommen auf die Gemeinde zusätzliche Kosten für einen hauptamtlich Beschäftigten zu ("Regiejagd"), dessen Aufgaben bislang vom Jagdausübungsberechtigten wahrgenommen werden.*

### 13.5

*Die Schäden sind durch eine Minimierung der Inanspruchnahme der Flächen der Jagdreviere und der Fischereirechte und eine Begrenzung der Überflutungszeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dies gelingt am leichtesten durch einen Verzicht auf die geplanten ökologischen Flutungen.*

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass es aufgrund der topographischen und hydraulischen Verhältnisse sowie einer Verbesserung der Revierqualität, z.B. durch die Entwicklung von Wildrückzugsflächen, insgesamt zu keinen Beeinträchtigungen der Jagd kommen wird. Sollten wider Erwarten vorhabenbedingt substantielle Beeinträchtigungen von Jagdausübungsrechten (Wildschäden, Wildverlust) eintreten, die das zumutbare Maß überschreiten, wird das Land den Inhabern des Jagdausübungsrechts im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine angemessene Entschädigung im Einzelfall und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens leisten. (SFo4A2)

## **Tierkadaver**

### 13.6

*Wir befürchten, dass bei Flutungen des Retentionsraums - sowohl im Retentionsfall wie auch bei den geplanten häufigen ökologischen Flutungen - das sich im Retentionsraum aufhaltende Wild sich nicht rechtzeitig aus dem Überflutungsraum retten können und ertrinken wird mit der Folge, dass Tierkadaver im Retentionsraum zurückbleiben. Der Vorhabenträger ist zu verpflichten, nach jeder Flutung des Retentionsraums diesen auf Tierkadaver abzusuchen und zurückgebliebene Tierkadaver zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf eine Seuchengefahr wird hingewiesen.*

Die Waldflächen auf dem Gemeindegebiet Rheinhausen südlich und nördlich des Leopoldkanals werden bei Rheinhochwasser schon derzeit regelmäßig überflutet. Nur auf Teilbereichen südlich des Leopoldkanals sind, gegenüber dem derzeitigen Zustand, künftig geringfügig längere Überflutungsdauern zu erwarten.

Durch die Ökologischen Flutungen lernen die Tiere die Flutungsverhältnisse im Rückhalteraum kennen und Wege aus den überfluteten Bereichen zu finden. Kleinsäuger und andere, weniger mobile Tiere flüchten auf Genistinseln oder auf Bäume. Bei allen

Flutungszuständen werden Flächen nicht überflutet, sodass auch innerhalb des Rückhalteraumes Flächen für den Wildeinstand erhalten bleiben.

### **Entschädigung Jagd**

#### 13.7

*Soweit eine Inanspruchnahme durch die Planung unabdingbar ist, sind sämtliche Schäden aus der Inanspruchnahme von jagdlichen Einrichtungen und der Verringerung der Jagdausübungsmöglichkeiten gegenüber der Gemeinde als Eigentümerin, ggf. auch gegenüber den Pächtern und den Jagdgenossenschaften Ober- und Niederhausen zu entschädigen. Dies trifft insbesondere auf die zu befürchtenden landwirtschaftlichen Schäden durch vertriebenes Wild aus dem Rückhalteraum zu, welches auf die landwirtschaftlichen Flächen ausweicht. Hier ist zum Zweck der Beweissicherung vor Baubeginn ein Monitoring einzurichten.*

Die Waldflächen auf dem Gemeindegebiet Rheinhausen südlich und nördlich des Leopoldkanals werden bei Rheinhochwasser schon derzeit regelmäßig überflutet. Südlich des Leopoldkanals grenzen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen an das bestehende Überflutungsgebiet an. Nördlich des Leopoldkanals ergeben sich durch den Betrieb des Rückhalteraums keine Veränderungen der bestehenden Überflutungsbedingungen. Vorhabenbedingte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch vertriebenes Wild sind nicht zu erwarten.

### **Entschädigung Fischerei**

#### 13.8

Selbiges gilt für die Einschränkung von Fischereiausübungsrechten. Etwaige Schäden sind vom Vorhabenträger den Ausübungsberechtigten zu ersetzen.

Fischereirechte stellen grundsätzlich Rechte Dritter i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dar. Das (dingliche) Fischereirecht fällt in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG, B. v. 19.6.1985, BayVBI 1986,205) und genießt als sonstiges Recht i.S.v. 823 Abs.1 BGB Schutz jedenfalls gegen wesentliche Beeinträchtigungen (vgl. BGH, U. v. 31.03.2007, RdL 2007, 238 ff.). Ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungs- oder Abwehranspruch kann (nur) entstehen, wenn konkrete Eingriffe in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht drohen oder bereits entstanden sind (vgl. BVerwG, B. v.14.12.1973, DÖV 1974,209). Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung liegt ein rechtserheblicher Eingriff in das private Fischereirecht nur dann vor, wenn behördliches Handeln oder Unterlassen in Folge ihrer Auswirkungen, Tragweite oder Beschaffenheit das Fischereirecht ganz oder zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aufheben oder entwerten, wenn dieses also in seiner Substanz betroffen ist (vgl. BVerwGE 102, 74, 77 f.; BayVGH, U. v. 17.3.1998, NVwZ-RR 1999, 734 ff.). Fischereirechte schützen nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen (vgl. BayVGH, B. v. 09.03.2011, Az.: 8 ZB 10.165; VG Regensburg, B. v. 17.4.2015 – 8 S 15.245, BeckRS 2015, 45383).

Dementsprechend kommt nur bei entsprechend substantiellen Eingriffen in das Fischereirecht eine Entschädigung in Betracht. (SGe1A1)

## **14. Überflutung des Taubergießens**

#### 14.1

*Das im Retentionsfall oder bei künstlichen Flutungen in den Retentionsraum eingelassene Wasser wird auf Gemarkung Oberhausen wieder in den Leopoldskanal ausgelassen. Wir befürchten, dass eine Entleerung des Retentionsraums dazu führen wird, dass das ausgelassene Wasser unmittelbar flussabwärts hinter dem Leopoldskanal in das Naturschutzgebiet Taubergießen einströmt und dieses überfluten wird. Die oben beschriebenen nachteiligen Folgen durch den Betrieb des eigentlichen Rückhalteraums Wyhl/Weisweil würden sich in den sich anschließenden Bereichen des Naturschutzgebietes Taubergießen vollumfänglich wiederholen.*

#### 14.2

*Wir befürchten zudem, dass nicht nur rheinseits Wasser ungewollt und unkontrolliert in das Naturschutzgebiet Taubergießen einströmen wird, sondern durch Rückstau im Leopoldskanal zusätzliches Wasser über die Kanalbreschen in den Taubergießen einströmen wird.*

#### 14.3

*Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass sich solche Szenarien nicht ereignen können. Diesbezügliche Verhinderungsmaßnahmen sind der Gemeinde Rheinhausen nachzuweisen.*

Der Rückhalteraum und der Auenwald im Taubergießengebiet werden beide von Rheinwasser durchströmt. Das Durchströmen des Rückhalteraums bei Betrieb unterscheidet sich nicht von der derzeit bereits stattfindenden Überflutung des Taubergießens. Daher sind auch keine nachteiligen Folgen durch den Betrieb des Rückhalteraums für das Taubergießengebiet zu erwarten.

Die Berechnungen des 2D-Strömungsmodells schließen das Taubergießengebiet mit ein. Die Ergebnisse zeigen, dass es durch den Betrieb des Rückhalteraums zu keinen Veränderungen der Wasserspiegellagen im Leopoldskanal und im Taubergießengebiet kommt (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 23.2.1.1 und 23.2.2.1). Ein zusätzliches Einströmen von Wasser in das Taubergießengebiet über die Kanalbreschen ist nicht möglich.

## 15. Betriebs- und Baustellenverkehr; Betriebsabläufe

### 15.1

*Betriebs- und Baustellenverkehr soll nicht durch die Gemeinde Rheinhausen geführt werden. Der Vorhabenträger soll verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die beteiligten Baufirmen verpflichtet sind, die Ortslagen, insbesondere Wohngebiete in Rheinhausen zu umfahren. Betriebs- und Baustellenverkehr, vor allem mit Lkws, ist zu minimieren und auf das Unvermeidbare zu begrenzen. Schäden an Straßen, Wegen und Brücken sind unverzüglich zu reparieren. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Schäden an Straßen, Wegen und Brücken sind der Gemeinde unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.*

Der Bauverkehr wird überwiegend auf öffentlich gewidmeten Straßen abgewickelt.

Der Bauverkehr in den Ortschaften wird gemäß dem in Anlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 10.3.2.2 beschriebenen Baustellenzufahrtenkonzept weitgehend minimiert. (TMe2A2)

Sollten vorhabenbedingt Schäden an Straßen, Wegen oder Brücken entstehen, werden diese zu Lasten des Vorhabenträgers behoben.



## **Beweissicherung**

### 15.2

*Es ist eine umfassende Beweissicherung durchzuführen, die sämtliche Straßen, Wege und Brücken umfasst.*

Beweissicherungen erfolgen unmittelbar vor Beginn einer Baumaßnahme bzw. eines Bauabschnitts im Rahmen einer Baufeldübergabe von der Gemeinde bzw. dem Grundstückseigentümer an das Land als Bauherrn. Beweissicherungen beschränken sich auf den Auswirkungsbereich einer vorzunehmenden Handlung.

Mit der Baufeldübergabe gehen Haftung und Gefahr auf den Bauherrn über. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt eine ordnungsgemäße Rückgabe des Baufeldes. (SGm7A1)

## **Sperrungen**

### 15.3

*Die Zeiten der Sperrungen des Rückhalteraums sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Alle Absperrungen des Rückhalteraums sowie von Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit Unterhaltung und Betrieb des Rückhalteraums stehen, sind der Gemeinde Rheinhausen frühzeitig mitzuteilen.*

Die Sperrung des Rückhalteraumes wird auf das vorhabenbedingt notwendige Maß begrenzt. Gemäß Anlage 1 der Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht Kap. 7.5.11) wird im langjährigen Mittel an ca. 20 i.d.R. nicht zusammenhängenden Tagen des Jahres das Wegenetz durch Flutungen unterbrochen. Die Gemeinden werden über Betrieb und die erforderlichen Sperrungen des Rückhalteraumes informiert. (OMe208)

## **Kosten**

### 15.4

*Die notwendigen Absperrungen sind vom Vorhabenträger auf eigene Kosten vorzunehmen und auch wieder aufzuheben.*

Die Kosten für die durch den Betrieb des Rückhalteraums bedingten Absperrungen trägt der Vorhabenträger.

## **Betriebsvorschrift**

### 15.5

*Die Gemeinde geht davon aus, dass eine entsprechende Betriebsvorschrift erstellt wird, in der klare Regelungen enthalten sind, wann, wo und wie lange Absperrungen dauern und unter welchen Voraussetzungen diese vorgenommen oder aufgehoben werden. Kosten und Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit solchen Absperrungen entstehen, sind zu ersetzen. Sämtliche Kosten und Folgekosten für die Sperrung des Rückhalteraums, von vor- und nachgelagerten Bereichen des Vorhabens (Straßen, Wege, Brücken, forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen) muss das Land tragen.*

### 15.6

*Durch den Betrieb erforderlich werdende Räum-, Aufräum- oder Reinigungsarbeiten auf allen Verkehrsflächen oder an allen sonstigen baulichen Anlagen in und außerhalb des Rückhalteraums, auf forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vom Vorhabenträger unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Retention/Flutung auf seine Kosten vorzunehmen.*

Absperrungen richten sich nach der Betriebsvorschrift, die der Genehmigungsbehörde vorgelegt wird. Für die nach der Betriebsvorschrift aufzustellenden Schranken trägt der Vorhabenträger die Kosten.(SGm6A3)

Die durch den Betrieb des Rückhalteraumes betroffenen Wege werden nach Beendigung der jeweiligen Flutung kontrolliert. Anschließend werden die Wege ohne Reinigungsbedarf unverzüglich freigegeben. Die restlichen Wege bleiben bis nach Abschluss der Reinigungsarbeiten gesperrt und werden zeitnah wieder in den vorherigen Zustand versetzt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 11.1).

Die nach einer Flutung des Rückhalteraumes notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten veranlasst der Vorhabenträger schnellstmöglich auf seine Kosten. (SGm6A2)

## **16. Beweissicherung und Monitoring, Zugang zu Planungs- und Betriebsunterlagen**

### **Beweissicherung**

#### 16.1

*Es ist eine umfassende, d.h. flächendeckende Beweissicherung durchzuführen. Die Beweissicherung muss den Ist-Zustand aller baulichen Anlagen und Grundstücke vor der Realisierung der Planung, d.h. vor Baubeginn, wie auch die Feststellung von im Verlauf des Baus und des Betriebs entstehenden Veränderungen und Schäden (einschließlich Spätfolgen) umfassen.*

Beweissicherungen erfolgen dort, wo unmittelbare Auswirkungen aus fachtechnischen Gründen denkbar sind. Eine flächendeckende Beweissicherung ist nicht erforderlich. (SGm3A2)

Beweissicherungen erfolgen unmittelbar vor Beginn einer Baumaßnahme bzw. eines Bauabschnitts im Rahmen einer Baufeldübergabe von der Gemeinde bzw. dem Grundstückseigentümer an das Land als Bauherrn. Beweissicherungen beschränken sich auf den Wirkungsbereich einer vorzunehmenden Handlung.

Mit der Baufeldübergabe gehen Haftung und Gefahr auf den Bauherrn über. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt eine ordnungsgemäße Rückgabe des Baufeldes. (SGm7A1)

### **Beweissicherung Land- und Forstwirtschaft**

#### 16.2

*Ebenfalls im Wege einer umfassenden Beweissicherung sind der Zustand von Wald und Flur im Rückhalteraum und in den von der Maßnahme beeinflussten Flächen in landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung außerhalb des Rückhalteraums aufzunehmen! Der Ist-Zustand ist auch insoweit zu erfassen, und zwar vor Beginn der Baumaßnahmen.*

Die Waldflächen auf dem Gemeindegebiet Rheinhausen südlich und nördlich des Leopoldkanals werden bei Rheinhochwasser schon derzeit regelmäßig überflutet. Südlich des Leopoldkanals grenzen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen an das bestehende Überflutungsgebiet an. Nördlich des Leopoldkanals ergeben sich durch den Betrieb des Rückhalteraums keine Veränderungen der bestehenden Überflutungsbedingungen.

Beweissicherungen außerhalb des Rückhalteraums sind im Wald bzw. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich Rheinhausen nicht vorgesehen, da vorhabenbedingt nicht mit einem binnenseitigen Anstieg des Grundwassers zu rechnen ist.

## **Rheinalarm**

### 16.3

*Zudem ist die Qualität des Rheinwassers vor jeglicher Art von Einleitung in den Rückhalteraum*

- sowohl im Retentionsfall bei echten Hochwassern wie auch bei künstliche Flutungen*
- durch Wasserproben und -analysen festzustellen.*

*Dies ist vor allem auch zum Schutz vor Flutungen bei Rheinalarm oder Unfällen mit einer Schadstoffbelastung des Rheinwassers erforderlich. in diesen Fällen darf keine Art von Flutung stattfinden.*

Bei Internationalem Rheinalarm werden bei Ökologischen Flutungen die Entnahmebauwerke geschlossen. Bei der sehr unwahrscheinlichen Fallkonstellation eines Rheinalarms mit gleichzeitig laufendem Hochwassereinsatz erfolgt eine Abwägungsentscheidung durch das zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des örtlichen Schadenpotentials und des aktuellen Hochwasserrisikos.

Die Gewässergüte im Rhein wird im Rahmen des bestehenden Frühwarnsystems der Internationalen Rheinüberwachung (Rheinüberwachungsstation Weil am Rhein) überwacht. (OUm3A1)

## **Zugang Beweissicherungsmaßnahmen und Daten**

### 16.4

*Alle Ergebnisse von Beweissicherungsmaßnahmen sind der Gemeinde vollständig zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören sämtliche Unterlagen aus dem Planungsverfahren und dem Betrieb der Retentionsanlagen wie auch die Unterlagen zum Grundwassermodell und seinen Fortschreibungen und aus dem Monitoring des Betriebs der Anlagen.*

### 16.5

*Durch die Beweissicherung und ein langfristiges Monitoring muss insbesondere eine grundstücksscharfe Interpolation des Verlaufes der Grundwasserstände in- und außerhalb der gesamten Ortslage und für den gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens ermöglicht werden.*

### 16.6

*Diese und alle Daten über den genauen Betriebsablauf, den Verlauf der Wasserstände in den in die Planung einbezogenen Gewässern und im Retentionsraum, müssen erhoben und der Gemeinde unaufgefordert, umfassend, zeitnah und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.*

Die genannten Unterlagen, insbesondere im Rahmen der zugesagten Beweiserleichterung, sind der Stadt im Einzelfall auf Anforderung zugänglich. (SGm7A2)

### **Sachverständigenbüro**

16.7

*Es ist zu vereinbaren, dass die Beweissicherung von einem unabhängigen Sachverständigenbüro auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt werden muss.*

Die erforderlichen Beweissicherungen werden von unabhängigen Sachverständigen im Auftrag des Vorhabenträgers durchgeführt. (SGm7A3)

### **Rechtsverbindlichkeit**

16.8

*Die Inhalte und Ergebnisse der Beweissicherung müssen dabei für den Vorhabenträger auch im Falle von Rechtsstreitigkeiten verbindlich sein. Das gilt auch für den Fall von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde oder privaten Betroffenen mit dem Land bzw. dem Betreiber der Anlage.*

Für die Gemeinde als auch für das Land sind die im Rahmen der Beweissicherung erhobenen Daten verbindlich. (Siehe hierzu auch Antragsunterlagen Anlage 1, Kap. 9.2 Beweiserleichterung) (SGm7A4)

### **Schiedsstelle**

16.9

*Zur Vermeidung von Gerichtsverfahren ist eine gemeinsame paritätisch besetzte Schiedsstelle von Land und Belegenheitsgemeinden einzurichten. Die Kosten sind je nach der Quote des Obsiegens/Unterliegens vom Land, den Gemeinden oder dem Privaten, der sie anruft, zu tragen.*

Die Einrichtung einer Schiedsstelle wird im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt. (SGm7A5)

### **Monitoring**

16.10

*Auch der naturschutzfachliche Verlauf der Entwicklung im Rückhalteraum ist in einem umfassenden Monitoring zu beobachten und zu dokumentieren. Die zugehörigen Daten sind der Gemeinde jederzeit kostenfrei zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Zustand des Rückhalteraus nach jedem Retentionsfall und jeder ökologischen Flutung des Rückhalteraus.*

Es findet ein Monitoring entsprechend der Ökologischen Erfolgskontrolle nach Rahmenkonzept III des Integrierten Rheinprogramms statt, um die Veränderungen im Rückhalteraum zu erfassen. Dazu werden verschiedene geeignete Indikatoren und Messgrößen herangezogen. Wiederholungserhebungen finden indikatorspezifisch bzw. ereignisabhängig statt. Die Ergebnisse werden der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt. (OUm6A1)



**Bilanz**

## 16.11

*Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, zusätzlich auf begründetes Verlangen der Gemeinde hin auch früher, hat der Vorhabenträger eine Bilanz zu ziehen und diese mit der Gemeinde zu erörtern. In der Bilanz sind tatsächliche Abweichungen von den im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festsetzungen darzustellen. Soweit erforderlich, ist in Abstimmung mit der Gemeinde das Regime des Betriebs des Rückhalteraums entsprechend den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses zu ändern. Der Vorhabenträger hat solche Änderungen unverzüglich umzusetzen.*

Die Ergebnisse des ökologischen Monitorings sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Auf deren Basis kann eine Anpassung/Optimierung des Betriebsregimes erforderlich werden (siehe hierzu Antragsunterlagen, Anlage 24 LBP, Kap. 10.0 und Anlage UVS, Kap. 5.7.5). (OUm6A3)

**Zugang zu Planungs- und Bauunterlagen**

## 16.12

*Der Gemeinde Rheinhausen sind alle Ausführungsplanungen, der Bauablaufplan und der Bauzeitenplan zum Vorhaben sowie alle für den Betrieb des Rückhalteraums erforderlichen Unterlagen mit jeweils aktuellem Stand vor Baubeginn bzw. vor Durchführung von Maßnahmen zu übergeben. Die Unterlagen sind auf Stand zu halten und der Gemeinde Rheinhausen kostenfrei zu übergeben.*

Auf Gemarkung Rheinhausen sind keine vorhabendbedingten Baumaßnahmen vorgesehen. Diesbezügliche Abstimmungen mit der Gemeinde sind daher nicht erforderlich.

**17. Kosten**

*Die Gemeinde Rheinhausen verlangt, dass sie vom Vorhabenträger von Kosten freigestellt wird, die ihr im Zuge dieses Vorhabens entstehen.*

Die Kosten für erhöhten Aufwand für die Stadtverwaltung als auch für Rechtsberatung sind nach der geltenden Rechtsprechung nicht erstattungsfähig. (SGm5A2)